
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Inhalt

1	Zu prüfendes Artenspektrum	1
1.1	Methodik	4
1.2	Arten ohne geeigneten Lebensraum im UG	4
1.3	Nicht nachgewiesene bzw. nicht betroffene Arten	5
1.3.1	Libellen	5
1.3.2	Tagfalter.....	6
1.3.3	Nachtfalter	7
1.3.4	Kiemenfußkrebse.....	8
1.3.5	Sonstige Wasserorganismen	8
1.3.6	Sonstige Käfer	10
1.3.7	Amphibien und Reptilien.....	11
1.3.8	Biber.....	11
1.3.9	Sonstige Säugetiere.....	12
1.3.10	Pflanzen und Flechten.....	14
1.4	Vogelarten	14
1.5	Arten im Vorhabensbereich.....	17
1.5.1	Vögel.....	17
1.5.2	Amphibien.....	21
1.5.3	Zauneidechse	22
1.5.4	Fledermäuse	22
2	Maßnahmen.....	24
2.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	25
2.2	CEF-Maßnahmen	27
2.2.1	FL 2 – Brachflächen für Feldbrüter.....	27
2.2.2	FRP 1 – Bruthabitate für Flussregenpfeifer.....	28
2.2.3	EV 1 – Monitoring und Schonen Eisvogel	29
2.2.4	ZE 2 – Ersatzhabitat für Zauneidechse	29
2.2.5	FLED 1 – Aufhängen Fledermauskästen	30
2.2.6	AMPH 2 – Anbieten Laichgewässer Kreuzkröte	30
2.3	Monitoring	31

3 Prüfung der Verbotstatbestände31

Abbildungen

Abbildung 1: Zauneidechse - 2020-22 neu erstelltes Ersatzhabitat am „Neuen Damm“30

Tabellen

Tabelle 1: Vorkommen des Bibers im / am Kiesabbau seit 201312
Tabelle 2: Mögliche Brutreviere des Flussregenpfeifers im Kiesabbau seit 201319

Anlage

Prüfprotokolle..... Anlage 1

Pläne

Maßnahmen Artenschutz 1 : 6.667U20-0102/5

1 Zu prüfendes Artenspektrum

Die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet das BNatSchG, insbesondere §44. Vertiefende Vorgaben für die Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen von Eingriffsplanungen liegen z.B. in Bayern (STMI 2007)¹ und Nordrhein-Westfalen (LANUV 2007²) sowie von Seiten der LANA (2006³) und bei TRAUTNER (2008⁴) vor.

Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (§44 (5) BNatSchG) werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben im Rahmen der saP die europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie darüber hinaus streng geschützte Arten bearbeitet. Die „nur“ besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten in diesem Fall pauschal freigestellt. Sie werden in der Regel über die Eingriffsregelung mitberücksichtigt und sind nicht Gegenstand der saP.

Die in der folgenden Tabelle genannten Arten sind für den Naturraum Oberschwaben, insbesondere den nördlichen Bereich, in dem sich das Vorhaben befindet, abzu prüfen. Die Liste orientiert sich an der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK BW) dargestellten Verbreitung der Arten bzw. aktuellen Verbreitungskarten der LUBW (Fledermäuse, Amphibien etc.).

- Die Tabelle enthält keine Vogelarten, da diese bereits in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bearbeitet wurden. Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten werden in der saP überprüft (s.u.). Als planungsrelevant wurden eingestuft: alle streng geschützten Vogelarten, Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (Anhänge I, II/2) und andere Arten, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete eingerichtet wurden.

¹ STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). In: www.stmi.bayern.de.

² LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. In: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de.

³ LANA (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. In: Fachdienst Naturschutz: Naturschutz-Info 2/2006 / 3/2006, LUBW Baden-Württemberg.

⁴ TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – In: Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1, 2008. www.naturschutzrecht.de

FFH-Anhang-IV-Arten (IV) sowie darüber hinaus streng geschützte Arten (s) im Naturraum

und ihre Einordnung in den Roten Listen Baden-Württemberg (RL BW):

0 = verschollen/ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 5 = schonungsbedürftig, V = Vorwarnliste, ng = nicht gefährdet

D = Datenlage ungenügend

G = Gefährdung anzunehmen

R = seltene Art bzw. mit geografischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Art

oE = ohne Einschätzung

u = unbeständig

Z = zweifelhaftes Vorkommen

Libellen			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	IV	3
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	IV	1
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	IV	2
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	s	3
<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	s	2
<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	s	1
<i>Ortbetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil	s	D
Tagfalter			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	IV	3
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	IV	1
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	IV	1
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	IV	1
<i>Carcharodus flocciferus</i>	Heilziest-Dickkopffalter	s	1
<i>Pyrgus armoricanus</i>	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter	s	1
Nachtfalter			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Proserpina proserpinus</i> (Sphingidae)	Nachtkerzenschwärmer	IV	V
<i>Anarta cordigera</i> (Noctuidae)	Moorbunteule	s	2
<i>Nycteola degenerana</i> (Noctuidae)	Salweiden-Wicklereulchen	s	2
<i>Cleorodes lichenaria</i> (Geometridae)	Grüner Rindenflechten-Spanner	s	2
<i>Fagivorina arenaria</i> (Geometridae)	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner	s	3
<i>Carsia sororiata</i> (Geometridae)	Moosbeeren-Grauspanner	s	2
Holzbewohnende Käfer			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Osmoderma eremita</i> (Scarabaeidae)	Eremit	IV	2
<i>Dicerca furcata</i> (Buprestidae)	Großer Birken-Prachtkäfer	s	-
Sonst. Käfer			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Dytiscus latissimus</i> (Dytiscidae)	Breitrand	IV	oE
<i>Graphoderus bilineatus</i> (Dytiscidae)	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	IV	oE
<i>Cylindera germanica</i> (Carabidae)	Deutscher Sandlaufkäfer	s	1

<i>Meloe rugosus</i> (Meloidae)	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	s	oE
Spinnen			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne	s	2
Weichtiere			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	IV	2
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	IV	1
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	s	1
Krebse			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	s	oE
<i>Branchipus schaefferi</i>	Echter Kiemenfuß	s	1
<i>Tanytastix stagnalis</i>	Sumpf-Feenkrebs	s	1
Amphibien und Reptilien			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	IV	3
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	IV	2
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	2
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	3
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	1
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	G
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	IV	1
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	3
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	3
Fledermäuse			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	IV	2
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	2
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	2
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	3
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	2
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	2
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	i
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	i
<i>Pipistrellus pygmaeus/ mediterraneus</i>	Mückenfledermaus	IV	G
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	s	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	s	3
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	3
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	IV	i
Sonst. Säugetiere			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Castor fiber</i>	Biber	IV	2
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	IV	0
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	G
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	0

Flechten			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	s	2
Höhere Pflanzen			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	IV	2
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	IV	2
<i>Helosciadium repens</i>	Kriech-Sellerie	IV	1
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	IV	2
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Drehwurz	IV	2
<i>Linum flavum</i>	Gelber Lein	s	2
<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	s	1
<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	s	2

Weitere streng geschützte oder Anhang-IV-Arten wurden nicht berücksichtigt, weil

- sie im Naturraum nicht vorkommen oder es nur wenige Fundstellen in Baden-Württemberg gibt, die weit entfernt vom Vorhaben liegen (Quelle: Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg⁵): z.B. Netzflügler, Heuschrecken.

1.1 Methodik

Zur Methodik der Untersuchungen s. entsprechendes Kapitel 3 im Schutzgut „Flora und Fauna“ (Angaben zu Untersuchungsgebiet (UG) sowie zu den Untersuchungsterminen.

Weitere Einzelheiten s.u. bei den einzelnen Arten.

1.2 Arten ohne geeigneten Lebensraum im UG

Für die im Folgenden genannten Arten aus der Tabelle liegen im Untersuchungsgebiet (UG) keine geeigneten Lebensräume vor, sie werden deshalb durch das Vorhaben nicht betroffen:

- Tagfalter der Feuchtwiesen: Raupenfraßpflanzen kommen im UG nicht vor.
 - Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* bzw. *M. teleius*), Raupenfraßpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*).
 - Heilziest-Dickkopffalter (*Carcharodus flocciferus*), Raupenfraßpflanze Heil-Ziest (*Betonica officinalis*).
- Arten der Moore:

⁵ www.lubw.baden-wuerttemberg.de

- die Libellen *Leucorrhinia pectoralis*, *Aeshna subarctica elisabethae* und *Nehalennia speciosa*: In Oberschwaben vom Aussterben bedrohte Arten der Moorgewässer
 - Großer Birken-Prachtkäfer (*Dicercia furcata*): Larven an kränkenden oder abgestorbenen Birken der Moorstandorte
 - die Nachtfalter *Anarta cordigera* und *Carsia sororiata* (Larven an Rausch- bzw. Moosbeere)
- Geeignete Nieder- oder Hochmoorstandorte kommen im Kiesabbaugebiet nicht vor.

1.3 Nicht nachgewiesene bzw. nicht betroffene Arten

Für die folgenden Arten(gruppen) konnte ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Arten konnten aber im Rahmen der jeweiligen Geländeuntersuchungen nicht im UG nachgewiesen werden bzw. könnten in Teilbereichen des UG vorkommen, die vom Vorhaben nicht betroffen werden.

1.3.1 Libellen

Libellenvorkommen im UG beschränken sich naturgemäß fast ausschließlich auf das Baggerseegebiet. 2020 wurden 10 Arten nachgewiesen. Besondere Arten wurden nicht festgestellt.

Die Erweiterungsflächen spielen für diese Artengruppe keine Rolle.

Artenschutzrelevante Arten kommen nicht vor:

- ***Sympetma paedisca***: In Oberschwaben stark gefährdete Art an Gewässern mit breiter Verlandungszone (z.B. Seggenriede); im bestehenden Kiesabbaugebiet nicht nachgewiesen.
Die aktuell bekannte Verbreitung dieser Art beschränkt sich auf das südliche Oberschwaben (Westallgäuer Hügelland, Bodanrück, s. Verbreitungskarte BfN).
- ***Orthetrum albistylum***: In Ausbreitung befindliche Art aus Südeuropa, in Mitteleuropa gerne an Pioniergewässern (Kiesgruben); kein Nachweis im bestehenden Kiesabbaugebiet.
Die aktuell bekannte Verbreitung dieser Art beschränkt sich auf die wärmeren Gebiete Oberrheintal und Bodenseebecken (HUNGER et al. 2006⁶).
- Fließgewässerarten ***Ophiogomphus cecilia*** und ***Coenagrion mercuriale***: Die Fließgewässer im Gebiet (Donau, Riß, Rißkanal) wurden nicht eingehender untersucht, da das Abbauvorhaben auf die dort potenziell vorkommenden relevanten Arten keinen Einfluss hat. Beide Arten haben wenige Fundorte im

⁶ HUNGER, H. et al. (2006): Verbreitung und Phänologie der Libellen Baden-Württembergs (Odonata). Libellula Supplement 7: 15-188

Bereich der unteren Donau, weiter sind sie am Oberrhein und im Bodenseebecken verbreitet (HUNGER et al. 2006).

1.3.2 Tagfalter

- Wald-Wiesenvögelchen (***Coenonympha hero***): Die Art kommt v.a. auf feucht getönten, grasigen, eher mageren Lichtungen oder walddahen Wiesen (Streuwiesen) vor. Raupenfraßpflanzen sind verschiedene Gräser (Altgrasbestände), oft feucht-magerer Standorte (*Carex*, *Deschampsia*, *Festuca* u.a.⁷). *C. hero* gilt als extrem standorttreu und als schlechter Flieger, Neubesiedlungen sind daher nicht einfach (Artensteckbrief Hessen). Aktuell sind nur noch wenige Fundpunkte in Oberschwaben bekannt, der nächste liegt bei Balingen (www.schmetterlinge-bw.de).
Potenziell mögliche Lebensräume im UG wären aufgelassene, mäßig feuchte „Grasländer“ in Fließgewässernähe (z.B. auf der Erweiterung „Fischerwert“ am Rißkanal). Während der Flugzeit im Juni wurde der Falter jedoch nicht festgestellt.
- Gelbringfalter (***Lopinga achine***): Raupenfraßpflanzen Grasarten magerer Standorte in lichten Wäldern. Die Art benötigt daher aufgelockerte, parkartige Waldstrukturen mit stellenweise Langgrasbeständen, bevorzugt Magerstandorte, häufig feucht getönt (Mittelwälder, Moorwälder, Waldweide).
Aktuell sind nur noch sehr wenige Fundpunkte in Oberschwaben bekannt, der nächste liegt SW Biberach (www.schmetterlinge-bw.de).
Potenziell mögliche Lebensräume im UG wären aufgelassene, mäßig feuchte „Grasländer“ in Fließgewässernähe (z.B. auf der Erweiterung „Fischerwert“ am Rißkanal). Während der Flugzeit im Juni/Juli wurde der Falter jedoch nicht festgestellt.
- ***Pyrgus armoricanus***:
Raupenfraßpflanze Fingerkraut (im Gebiet: *Potentilla reptans*) in kurzrasigen trockenen Biototypen, z.B. trockenen Rainen, magerrasenähnliche Flächen oder trockenen Stellen in Feuchtgebieten.
Im UG wurde das Kriechende Fingerkraut (*P. reptans*) 2020 nicht nachgewiesen, kommt aber sicher in kleinen Mengen im Kiesabbaugebiet vor (Wegränder, Trittstellen etc.). Diese Bestände sind zu klein oder zu zerstreut, um eine Population von *P. armoricanus* zu beherbergen.

⁷ SETTELE, J. et al. (2005): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart.

1.3.3 Nachtfalter

- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*):

Die Art besiedelt Ruderalfluren und Feuchtbrachen mit Vorkommen der Raupenfraßpflanzen: v.a. Weidenröschen (*Epilobium*), daneben Nachtkerze (*Oenothera*), selten Blutweiderich (*Lythrum*). Ein Vorkommen ist daher v.a. auch besonders in/an Abbaustätten zu erwarten.

Untersuchungen fanden zur Raupenzeit statt: Hochsommer (2020: Juli).

Am 09.07. gelang kein Raupennachweis im UG: Untersucht wurden Pflanzen auf Raupenbesatz oder Fraß- / Kots Spuren; stellenweise (soweit vorhanden) auch Absuchen von möglichen Verstecken an der Pflanzenbasis (Bodenstreu, Steine, Laub etc.).

Die Nachtkerze ist im Kiesabbaugebiet weit verbreitet und häufig, sie wächst auch in größerer Stückzahl auf der Ruderalfläche „Ausgleichsfläche“ auf der Erweiterung „Fischerwert“.

Weidenröschen sind insgesamt seltener und kommen zerstreut v.a. an den Baggerseeufern und anderen Randstrukturen des Kiesabbaus vor.

Wahrscheinlichster Lebensraum im Eingriffsbereich war der Ruderalbestand „Ausgleichsfläche“ an der Riß. Auf überwiegenden Teilen der Erweiterungsflächen (Acker) kommen die Fraßpflanzen nicht vor.

Durchgeführte Stichproben:

- *Oenothera biennis*:
 - 20 Exemplare Ruderalfläche „Fischerwert“
 - 22 Ex. SO-Ufer See 3 (Randwall)
- *Epilobium hirsutum*:
 - 5 Ex. Ufer See 3
 - 2 Ex. Ufer See 2
 - 5 Ex. Schilfstreifen Richtung Ersingen (geschütztes Biotop)
- *Epilobium angustifolium*:
 - 5 Ex. SO-Ufer See 3 (Randwall)
- *Epilobium parviflorum*:
 - 5 Ex. Ufer See 2
- *Epilobium montanum*:
 - 5 Ex. SO-Ufer See 3 (Randwall)

- Flechtenspanner (*Cleorodes lichenaria*, *Fagivorina arenaria*):
Raupenfraßpflanze Baumflechten; die Gehölze auf den Eingriffsflächen („Fischerwert“, Randwall See 3) wiesen keinen nennenswerten Rindenflechtenbesatz auf. Stichprobenuntersuchungen entfielen.
- Salweiden-Wicklereulchen (*Nycteola degenerana*):
Raupenfraßpflanze Sal-Weide (*Salix caprea*); nach WAGNER im Zielartenkonzept (ZAK) BW besteht das Larvalhabitat aus halbschattig gelegenen weichholzreichen Wegrändern in feuchten Nadel- oder Mischhochwäldern. Eher selten werden auch Weiden auf sonnigen Kahlschlägen besiedelt, die aber feucht sein müssen. Neue Nachweise v.a. aus dem Südschwarzwald und dem Allgäu, punktuell auch von anderen Stellen in Oberschwaben (www.schmetterlinge-bw.de).
Nach der Biotopbeschreibung ist eine Besiedlung Weiden-Sukzessionen an Fließgewässern oder Baggerseen im UG theoretisch möglich.
Stichprobenuntersuchungen im Juni ergaben keinen Nachweis von Larvengespinsten. Die Erweiterungsflächen (v.a. Ackerland) spielen für diese Art keine Rolle.

1.3.4 Kiemenfußkrebse

- Kiemenfußkrebse (*Tanymastix stagnalis*, *Branchipus schaefferi*):
Lebensraum: Pioniergewässer, Gießen, auch nicht ausdauernde Gewässer bis Wagenspuren.
Die Arten wurden zusammen mit den Amphibien untersucht. In Tümpeln des Kiesabbaugebiets konnten keine Kiemenfußkrebse nachgewiesen werden.

1.3.5 Sonstige Wasserorganismen

Vorkommen dieser seltenen Tierarten müssen sich auf reifere Baggerseestandorte beschränken, auf den Erweiterungsflächen kommen diese nicht vor. Sie können durch den geplanten Abbau nicht beeinträchtigt werden. Beim Eingriff in das SO-Ufer von See 3 zur Schaffung eines geplanten Durchbruchs zur Erweiterung „Ersinger Straße“ wird ein vegetationsarmes, kiesiges Steilufer betroffen, welches als Habitat für die im Folgenden genannten Arten nicht geeignet ist:

- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*): Bewohner kalkreicher, vegetationsreicher, saubere Stillgewässer oder Wiesengräben. Für Oberschwaben existieren nur wenige Fundpunkte (Bodensee, Donau bei Ehingen, lubw.baden-wuerttemberg.de).
- Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*): langsame Fließgewässer, größere Seen, oligotroph, Substrat feinsandig bis schlammig. Die aktuell bekannte Verbreitung beschränkt sich hauptsächlich

auf den Oberrheingraben, daneben sind nur ältere Einzelfunde aus der Donau bekannt (LFU 1995⁸), aktuelle Nachweise fehlen (www.gobio-online.de).

- Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*), Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*): Die Arten haben ähnliche Habitatansprüche und besiedeln oligotrophe Stillgewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs in der Flachwasserzone (ZAK BW), *Dytiscus* bevorzugt in größeren Gewässern (> 1 ha, HENDRICH und BALKE 2000⁹).
Von *Graphoderus* sind aktuelle Vorkommen nur punktuell aus Gewässern des nördlichen Oberrheins, des Bodanrücks sowie aus dem Allgäu bekannt (Artensteckbrief LUBW).
- Von *Dytiscus* existieren nur historische Nachweise für das Land BW (mittleres Oberschwaben, HENDRICH und BALKE 2000).
- Gerandete Wasserspinne (*Dolomedes plantarius*): Nach ZAK BW kommt die Art an vegetationsreichen Uferzonen von Stillgewässern an Oberrhein und in Oberschwaben vor. Zwei neuere Nachweise (nach 1980) liegen für Oberschwaben vor (Raum Federsee und Raum Kisslegg (<https://atlas.arages.de>)). Nach Artensteckbrief Nordrhein-Westfalen bevorzugt die Art eine Kombination mit Feuchtgebieten (z.B. Feuchtwiesen) mit stehenden Gewässern. Dabei werden nur unbeschattete Gewässer mit einer nicht zu dichten, vertikal strukturierten Vegetation besiedelt.
- Edelkrebs (*Astacus astacus*): an Seen und Weihern mit dichtem Pflanzenbewuchs und Uferstrukturen zum Verstecken oder zum Höhlenbauen. Oberschwaben bildet derzeit den aktuellen Verbreitungsschwerpunkt für diese Art im Land, überwiegend auf Besatz zurückzuführen. Zusammenhängende Populationen existieren nicht mehr (CHUCHOLL & DEHUS 2011¹⁰).

Fließgewässerart Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*): Die Fließgewässer im Gebiet (Donau, Riß, Rißkanal) wurden nicht eingehender untersucht, da das Abbauvorhaben auf die dort potenziell vorkommenden relevanten Arten keinen Einfluss hat. Die Art ist v.a. im Rheingebiet, daneben im Kocher-Jagst-Gebiet sowie im südlichen Oberschwaben verbreitet (www.gobio-online.de). Für den Raum Ulm bestehen nur Einzelfunde. Ein eigener Fund weniger Schalen 2017 aus dem Rißkanal (wahrscheinlich von Bisam ans Ufer gebracht) konnte bislang nicht bestätigt werden.

⁸ LFU (1995): Großmuscheln – Lebensweise, Gefährdung und Schutz; Arbeitsblätter zum Naturschutz 21, Karlsruhe.

⁹ HENDRICH, L. & BALKE, M. (2000): Verbreitung, Habitatbindung, Gefährdung und mögliche Schutzmassnahmen der FFH-Arten *Dytiscus latissimus* LINNAEUS, 1758 (Der Breitrand) und *Graphoderus bilineatus* (DEGEER, 1774) in Deutschland (Coleoptera: Dytiscidae). Insecta 6: 98-114

¹⁰ CHUCHOLL, C. & DEHUS, P. (2011): Flusskrebse in Baden-Württemberg. 3. Auflage. Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW), Stuttgart; 88 S.

1.3.6 Sonstige Käfer

- Mattschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe rugosus*):

Der Maiwurmkäfer *M. rugosus* benötigt trockenwarme Lebensräume mit Wildbienenvorkommen. In Baden-Württemberg ist er v.a. in den wärmebegünstigten Regionen, weniger in Oberschwaben, verbreitet (ZAK BW).

- Deutscher Sandlaufkäfer (*Cylindera germanica*):

Lebensraum: lückig bewachsene Trockenstandorte, z.B. Abbaustellen; die bekannten Vorkommen in BaWü konzentrieren sich auf Kraichgau/Neckarbecken, das Albvorland sowie Randbereiche der Schwäbischen Alb (Artensteckbrief ZAK BW). Eine aktuelle Fundstelle dieser Art ist bei Ehingen bekannt (ehemaliger Kiesabbau, www.terragraphie.de).

Potenzieller Lebensräume für beide Arten im UG ist das Kiesabbaugebiet, auf der Erweiterungsfläche mit starken Einschränkungen allenfalls die kleine Ruderalfläche an der Riß. Untersuchungen an dieser Stelle ergaben keinen Hinweis für diese seltenen Arten (20-minütiges Einsehen der Bodenvegetation im trockenen Ruderalbereich).

Im Kiesabbaugebiet sind seit vielen Jahren kleinere Vorkommen des Dünen-Sandlaufkäfers (*Cicindela hybrida*, RL BaWü = 3), meist an wechselnder Stelle, bekannt (Ergebnisse des jährlichen Monitorings. An den Fundorten wurde nie der Deutsche Sandlaufkäfer festgestellt).

- Eremit / Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*):

Die Larve des Käfers lebt im Mulm alter mächtiger Bäume, z.B. Eichen. Das mögliche Baumartenspektrum ist aber weit.

Aktuelle Funde dieser Art sind für Oberschwaben außerhalb des Bodenseebeckens nicht bekannt.

Die Eingriffsflächen sind insgesamt arm an altem Baumbestand. Der einzige in Frage kommende Baum war eine alte anbrüchige Weide (Stammdurchmesser > 2 m) im Gehölzstreifen auf der Erweiterung „Fischerwert“. Eine Mulmhöhle am Stammgrund war vom Boden aus untersuchbar: Im Mulm kein Nachweis von Eremitenlarven; Besiedlung überwiegend durch Ameisen, am Stamm große Ausbohrlöcher (< 1 cm Durchmesser); am Stammgrund keine passenden Käferreste oder Kotpellets des Eremiten.

1.3.7 Amphibien und Reptilien

Bei den Kartierarbeiten 2020 sowie im laufenden Monitoring wurden 6 Amphibienarten und 1 Reptilienart festgestellt. Davon sind Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Zauneidechse artenschutzrelevant. Diese Arten werden in Kapitel 1.5 „Arten im Vorhabensbereich“ behandelt.

Alle weiteren relevanten Arten kommen im UG nicht vor:

- Kammolch: Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) ist die Art in Oberschwaben lückig verbreitet. Vorkommen konzentrieren sich auf donau- oder bodenseenahe Flächen. Dazwischen fehlen über weite Strecken aktuelle Nachweise. Nächstgelegene aktuelle Nachweise liegen östlich Erbach (2016), bei Allmendingen (2016) und südlich Laupheim (2017).
- Gelbbauchunke: Nach LAK ist die Art in Oberschwaben weit verbreitet. Sie ist auch für das Gebiet Öpfingen / Rißtissen belegt (2015). Ein Nachweis im Kiesabbaugebiet gelang jedoch im laufenden Monitoring noch nie (rel. Armut geeigneter Gewässer).
- Moorfrosch: Verbreitung nur noch in wenigen Naturschutzgebieten (Wurzacher Ried etc.).
- Sumpfschildkröte: Die Verbreitung dieser Art in Oberschwaben beschränkt sich i.W. auf das Pfrunger Ried (Population). An den Baggerseen Rißtissen wurde 2023 eine Schmuckschildkröte beobachtet (See 2).
- Schlingnatter: Die Verbreitung dieser Art in Oberschwaben beschränkt sich auf den Bodenseeraum (LAK). Eingehendere Untersuchungen zu Schlingnatter (Schlangenbleche etc.) wurden daher nicht durchgeführt.

1.3.8 Biber

Der Biber ist i.d.R. flächendeckend im UG verbreitet. Meist besiedelt er die umgebenden Fließgewässer: Donau, Riß und Rißkanal.

Ein Biberbau am Rißkanal unmittelbar nördlich von See 4 ist seit Jahren regelmäßig besiedelt.

Pro Untersuchungs-jahr können i.d.R. 3 Verbreitungszentren (mit frischen Spuren und möglichen Bauen) festgestellt werden. 2023 sind die Vorkommen identisch zu den Vorjahren 2020-22 (s. Tabelle 1).

Innerhalb des Kiesabbaus wird der Biber seit 2020 wieder nachgewiesen: Biberbau am Ostende von See 2. Diese Stelle wird vom künftigen Kiesabbau nicht betroffen.

Weitere Verbreitungszentren liegen 2023 (identisch zu 2020-22) am Rißkanal und an der Riß, wohl auch weiter entfernt an der Donau (außerhalb UG).

Tabella 1: Vorkommen des Bibers im / am Kiesabbau seit 2013

Nr.	Verbreitungszentrum	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2013
1	Rißkanal nördl. See 4	X	X	X	X	X	X	X	X
2	Donau	-	-	-	-	X	X	-	-
3	Riß	X	X	X	X	-	-	-	-
4	Abbau Ach: Östlicher Randwall	-	-	-	-	-	-	X	X
5	See 2: Großes Röhricht	-	-	-	-	-	X	X	X
6	See 2: Ostende	X	X	X	X	-	-	-	-

Bibervorkommen können im UG mitunter von Jahr zu Jahr variieren, abhängig vom Grundwasserstand, der Nahrungsverfügbarkeit und ev. Störungen.

In der Umgebung der aktuellen Bauten wird im Zeitverlauf langsam das Holz knapp. Aktueller Verbiss ist daher auch in einigem Abstand von den Bauten zu finden:

- Biberbau an der Riß im SW des UG > Verbiss am SO-Ufer von See 1 im Kiesabbau
- Biberbau am Rißkanal im Norden > Verbiss am Kleinen See im Kiesabbau

Die Erweiterungsflächen sind für diese Art nicht essentiell, zeitweise werden die Ackerflächen (v.a. Mais) zum Nahrungserwerb genutzt:

- Erweiterung „Fischerwert“ vom Rißkanal aus (mehrere „Biberrutschen“).
- Erweiterung „Ersinger Straße“ vom See 2 aus.

Gegenwärtig sind durch das Erweiterungsvorhaben keine Biberbauten betroffen. Die Art wird im laufenden Monitoring weiter kartiert. Bei Bedarf werden geeignete Gegenmaßnahmen getroffen (Einschalten des örtlichen Biberbeauftragten etc.).

1.3.9 Sonstige Säugetiere

- Luchs:
Nach Verbreitungskarten der AG Luchs (www.ag-luchs.de) konzentrierten sich gesicherte Nachweise bis 2009 auf die Bereiche Südschwarzwald und Obere Donau. In den letzten Jahren konnte der Luchs auch landesweit auftreten, meist handelt es sich dabei um wandernde Tiere und nicht gesicherte Nachweise.

Insbesondere die Männchen legen auf der Suche nach einem geeigneten Revier und Anschluss an Fortpflanzungspartner längere Distanzen zurück. Aufgrund fehlender Weibchen konnte sich in BW aber bisher keine eigene Population entwickeln.

Die meisten Nachweise liegen in einem breiten Band vom Schwarzwald über die Alb, mit weniger Nachweisen in Oberschwaben oder im nördlichen Baden-Württemberg. Aktuelle Meldungen des Luchses über die Seite ag-luchs.de sind 2023 nicht mehr verfügbar, möglicherweise aufgrund der Zunahme von Meldungen. Die nächstgelegenen Nachweise nach ag-luchs.de streuen weit (jeweils nicht bestätigte Hinweise). Die letzten liegen auch rel. nahe am Vorhaben:

- 2015/16: Donau bei Ulm und westlich anschließende Bereiche der Schwäbischen Alb
- 2015/16: Südlich Laupheim
- 2013-15: Bei Sigmaringen
- 2013/14: Südlich Illertissen

- Wildkatze:

Nachweise der Wildkatze konzentrieren sich auf den Kraichgau und das Oberrheintal (Verbreitungskarte der FVA 2006-2019). Im Naturraum Oberschwaben wird die wärmeliebende Art nur selten gesichtet (2 Fundpunkte um Aulendorf/Schussenried; Vorkommen bei Memmingen im angrenzenden Bayern).

Der nächstgelegene Wildtierkorridor nach Generalwildwegeplan (2010) liegt 2,5 km NO des Kiesabbauvorhabens. Es handelt sich um eine

- Verbindung landesweiter Bedeutung zwischen den Naturräumen „Holzstöcke“ und „Mittlere Flächenalb“ entlang der östlichen Landesgrenze. Sie quert zwischen Donaurieden und Erbach die Donau.

Durch den geplanten Kiesabbau werden Wildtierkorridore nicht betroffen. Die Eingriffsflächen sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen ohne besondere Bedeutung für Luchs oder Wildkatze.

- Haselmaus:

Lebensraum: Laub-/Mischwälder mit dichtem Unterholz, nahrungsreiche Hecken und undurchdringliches Gesträuch. Wichtig sind außerdem fruchttragende Gehölze (Brombeere, Hasel, Schlehe).

Das UG liegt in waldarmer Umgebung, mit einem Vorkommen von Haselmäusen war daher nicht zu rechnen. Potenzielle Lebensräume im Eingriffsbereich stellen dar:

- Gehölzreihe auf der Erweiterungsfläche „Fischerwert“
- SO-Ufer von See 3 (geplanter Durchbruch).

An beiden Stellen wurden Haselmaus-Tubes zum möglichen Nachweis der Art aufgehängt (9 tubes Fischerwert, 3 tubes See 3).

Die Haselmaus konnte nicht nachgewiesen werden. In den tubes fanden sich Ohrwürmer (Dermaptera, in 5 tubes Fortpflanzung; je bis 100 Tiere) und Spinnen (Einzeltiere).

1.3.10 Pflanzen und Flechten

Die floristischen Untersuchungen ergaben keine Vorkommen der gelisteten Pflanzenarten im UG. Auf der Vorhabensfläche (Acker) wurde speziell auf die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) geachtet.

Vorkommen des Kriech-Selleries (Pionier-Ufer) konzentrieren sich auf das Bodenseegebiet und die bayerische Donau, Vorkommen der Kleinen Teichrose auf das württembergische Allgäu. Alle anderen genannten Pflanzenarten besiedeln Moore oder magerrasenähnliche Biotoptypen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Die Lungenflechte ist in Baden-Württemberg auf luftreine, luftfeuchte Waldgebiete v.a. in Mittelgebirgsregionen beschränkt, Randvorkommen strahlen nach Oberschwaben aus (ZAK BW). Sie wächst in Schluchtwäldern, bachbegleitenden Eschenbeständen und Hangschutt-Edellaubholz-Wäldern vor allem an Esche und Bergahorn, in sehr niederschlagsreichen und luftfeuchten Gebieten auch an Eiche und Buche. Sie besiedelt besonders die lichtreicheren Stellen am Baum, von der Basis der Stämme bis in die Hauptäste der Krone gehend. Aufgrund der hohen Ansprüche an die Niederschlagsmengen ist die Art hauptsächlich in montanen und hochmontanen Lagen, selten in submontanen Lagen anzutreffen (<https://waldarten.fva-bw.de>).

Die Vorhabensfläche spielt für diese Art keine Rolle.

1.4 Vogelarten

Die Artenschutzprüfung umfasst Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I), streng geschützte (s) und andere Arten (a), für die in Baden-Württemberg Vogelschutzgebiete eingerichtet wurden, incl. Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (RLBW).

Alle anderen Arten sind weit verbreitet oder noch häufig bzw. in den Beständen nicht zurückgehend (u.a. „Allerweltsarten“ wie Kohlmeise, Buchfink etc.), so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vorhabens auf die ökologische Funktion der jeweiligen Arten ausgegangen wird.

Bei den Kartierarbeiten 2020/2023 wurden die folgenden relevanten Vogelarten festgestellt:

Vögel			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus*	RL BW 2019
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	a	2
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	I	-
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	V
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	a	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	s	0
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	I	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	s	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	s	V
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	a	V
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	s	V
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	s	1
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	s	1
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	s	1
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	-	V
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	I	V
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	-	3
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	I	V
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	V
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	s	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	-	3
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	a	V
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	-	3
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	s	3
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	s	1
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	-	3
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	V
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	-	3
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	-	2
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	-	V
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	-	V
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	-	3
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-	V
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	-	V
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	-	3
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	-	3
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	V

* I = Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, s = streng geschützte Vogelarten, a = Arten, für die in BW Vogelschutzgebiete eingerichtet wurden

Für folgende Gruppen liegt jedenfalls keine Verletzung der Verbotstatbestände vor:

- Arten lediglich als Durchzügler festgestellt, Arten siedeln nicht im Gebiet: Fischadler, Bekassine, Flussuferläufer, Waldlaubsänger.
Die beiden Erweiterungsflächen stellen für diese Arten keine geeigneten Rasthabitate dar. Alle Arten wurden im Kiesabbaugebiet festgestellt.
- Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet (UG), durch den geplanten Kiesabbau werden keine Brutvorkommen oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen:
 - Weißstorch, Stockente, Gänsesäger, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Lachmöwe, Flusseeeschwalbe, Mauersegler, Rauch-, Uferschwalbe, Bluthänfling
- Brutvorkommen außerhalb UG und des Einflussbereichs des Vorhabens:
 - Grünspecht
- Brutvorkommen im UG, das geplante Vorhaben (zukünftiger Abbau + Verfüllung) hat aber keine Auswirkungen auf das derzeitige Brutvorkommen:
 - Aktuelle Brutvorkommen an Baggerseeufern werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
 - See 2 – Großes Röhrich: Zwergtaucher, Drosselrohrsänger, Rohrammer
 - See 2: Feldsperling, Rohr-, Goldammer
 - See 1: Gelbspötter, Grauschnäpper
 - See 3: Fitis, Rohr-, Goldammer
 - See 4: Zwergtaucher, Drosselrohrsänger
 - See 5: Flussregenpfeifer
 - Aktuelle Brutvorkommen an Fließgewässern werden durch die Erweiterung „Fischerwert“ nicht beeinträchtigt.
 - Rißkanal: Teichhuhn, Grauschnäpper, Weidenmeise, Rohr-, Goldammer
 - Riß: Eisvogel, Teichhuhn, Kuckuck, Feldsperling
 - Donau / Öpfinger Stausee: Kuckuck, Fitis, Gelbspötter, Pirol
 - Aktuelle Brutvorkommen im Siedlungsbereich werden durch die Erweiterungen nicht beeinträchtigt.
 - Rißtissen: Haussperling

Alle anderen gelisteten (6) Arten werden im Folgekapitel näher betrachtet, da eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Brutvorkommen auf Ackerflächen, die für den Abbau geplant sind: **Feldlerche** (4 Reviere), **Wiesenschafstelze** (3 Reviere), **Wachtel** (1 Revier), **Flussregenpfeifer** (1 Revier).
- Brutvorkommen liegt direkt benachbart zur Erweiterungsfläche „Ersinger Straße“: **Klappergrasmücke** (1 Revier).

- Brutwand des **Eisvogels** an See 3 liegt in künftiger Abbaurichtung.
- 1 Revier des **Kuckucks** an See 3 liegt in künftiger Abbaurichtung.

1.5 Arten im Vorhabensbereich

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der einzelnen Arten(gruppen) kurz und übersichtlich beschrieben. Die ausführlichen Prüfprotokolle sind in der Anlage 1 enthalten (außer: Fledermäuse).

1.5.1 Vögel

1.5.1.1 Feldlerche

Die Feldlerche wird seit 2017 jährlich mit 1 Kartierung im April in einem größeren Umfeld erfasst (Naturschutzmonitoring). 2020 wurden hier insgesamt 52 Reviere festgestellt, 2023 48 Reviere. Die Art geht im Gebiet zurück. 2020 und 2023 befanden sich jeweils 4 Reviere auf der Osterweiterung „Ersinger Straße“. Auf den Kulturflächen der Westerweiterung „Fischerwert“ wurde keine Feldlerche festgestellt, wegen zu naher Gehölzkulissen an Riß, Rißkanal, See 1 und am ehem. Altarm.

Auf der Erweiterungsfläche sind 4 Lerchenreviere betroffen.

Die Lerchenreviere müssen ersetzt werden: Einrichtung von Brachstreifen / -flächen auf Ackerflächen der näheren Umgebung. Bei der Standortwahl ist genügender Abstand zu höheren Gehölzen (mind. 100 m) zu beachten, Muldenlagen sind zu vermeiden. Brachflächen (auch an wechselnder Stelle möglich) werden bis Vorhabenende vorgehalten.

1.5.1.2 Wiesenschafstelze

Die Schafstelze ist im Ulmer Raum verbreitete Brutvogelart. Bevorzugte Brutplätze sind Ackerflächen, v.a. im Zusammenhang mit benachbarten Ruderalflächen („Ödland“). Im UG wurden insgesamt 8 Reviere der Schafstelze festgestellt, alle im offenen Ackerland entlang der K7373, davon 3 auf der Erweiterungsfläche „Ersinger Straße“. Die Art zeigt eine hohe Affinität zum Kiesabbau: Auf Ackerflächen in Nachbarschaft zum Abbau sind die Revierdichten höher (Vorhandensein von Ruderalflächen für Ansitz und Nahrungssuche).

Auf der Erweiterungsfläche werden 3 Reviere der Wiesenschafstelze betroffen.

Der Ausgleich soll zusammen mit dem der Feldlerche erfolgen (selbes Bruthabitat): Einrichtung von Brachstreifen / -flächen auf Ackerflächen der näheren Umgebung. Brachflächen (auch an wechselnder Stelle möglich) werden bis Vorhabenende vorgehalten.

1.5.1.3 Wachtel

2020 konnten im UG 5 rufende Wachteln festgestellt werden. Die Bestände können von Jahr zu Jahr schwanken: „Wachteljahre“ mit trocken-warmer Witterung. Bei feuchtkalter Witterung kann die Art ganz ausbleiben (Zugvogel) und in anderen Regionen brüten. Auch der Brutstandort kann mit der Feldfrucht wechseln. Wichtig sind ausreichend hohe und nicht zu dichte Vegetation sowie fehlende Störungen (z.B. Mahd) zur Brutzeit Juni/Juli.

Auf der Erweiterungsfläche wird 1 Revier der Wachtel betroffen.

Der Ausgleich soll zusammen mit dem der Feldlerche erfolgen (selbes Bruthabitat): Einrichtung von Brachstreifen / -flächen auf Ackerflächen der näheren Umgebung. Brachflächen (auch an wechselnder Stelle möglich) werden bis Vorhabenende vorgehalten.

1.5.1.4 Flussregenpfeifer

Die Art brütet seit vielen Jahren meist mit 2-3 Brutpaaren im Kiesabbau. Die hohe Anzahl an Revieren ist der Größe des Kiesabbaugebiets geschuldet. Habitatansprüche sind: Nähe zu Gewässern, Vegetationsarmut, Habitatgröße 0,5-1 ha störungsarm.

Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten.

Ausnahmsweise brütete der Flussregenpfeifer 2023 mit einem Revier benachbart zum Kiesabbau auf einem Lupinenacker, der nach kühl/nassem Frühjahr nur schlecht aufgewachsen war. Der Lupinenacker liegt auf der Osterweiterung.

Durch die Abbauerweiterung in die Ackerfläche „Ersinger Straße“ wird 1 Revier des Flussregenpfeifers betroffen.

Das Brutvorkommen 2023 im Acker bleibt eine Ausnahmerecheinung. Im Regelfall wachsen hier Getreide oder andere Feldfrüchte zu dicht auf und der Flussregenpfeifer brütet mit 2-3 Revieren im Kiesabbaugebiet:

Tabelle 2: Mögliche Brutreviere des Flussregenpfeifers im Kiesabbau seit 2013

Nr.	Revierzentrum	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2013
1	Abbau Ach	X	-	-	-	-	X	X	X
2	Südl. Kieswerk	-	-	-	-	-	-	-	X
3	Abräumflächen Rötelfeld Ost (2023: benachbartes Lupinenfeld)	X	XX	X	-	-	X	-	X
4	See 3: Neues Delta	-	X	-	X	X	-	X	-
5	See 4/5: Damm	X	-	X	X	X	-	-	-

Die jeweiligen Reviere werden im jährlichen Monitoring erfasst, die Revierzentren an die Firma Koch weitergegeben. In der Folge werden die Reviere geschont. Dies entspricht dem Vorgehen der letzten Jahre seit 2017 und soll für die Vorhabensdauer beibehalten werden (Erhaltung mind. 1 Revier). Vorgabe aus dem letzten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP):

„Ziel ist die Erhaltung mind. 1 Revieres über die gesamte Vorhabenszeit. Die Art ist an den Kiesabbau gebunden und wird nach Ende des Vorhabens aufgrund des zunehmenden Bewuchses wieder verschwinden“.

1.5.1.5 Eisvogel

Der Eisvogel kommt nach milden Wintern i.d.R. mit 2 Revieren im UG vor. Dabei können die Brutplätze wechseln, je nach Angebot von grabbaren Steilwänden (in ungestörter Umgebung). Häufig sind Brutplätze nicht von langer Dauer (Erosion oder Zuwachsen von Steilwänden).

Die Brutbestände können witterungsbedingt stark schwanken: Starke Rückgänge nach Kältewintern, aber auch wieder schnelle Zunahme bei günstiger Witterung.

2023 konnte der Eisvogel wieder mit 2-3 Revieren festgestellt werden. I.d.R. besetzt die Art 1 Revier im Kiesabbau und > 1 in umliegenden Fließgewässern (Riß, Donau, Rißkanal).

Der Eisvogel besetzt aktuell eine Brutwand am Ostende von See 3. Diese Stelle wird durch den genehmigten Kiesabbau nicht mehr beeinträchtigt.

Die aktuelle Brutwand wird aber möglicherweise mit der geplanten Kiesabbauerweiterung nach Süden betroffen.

Alternative Brutwände bleiben erhalten. Es dauert noch einige Jahre bis zum tatsächlichen Eingriff. Möglicherweise zieht der Eisvogel erneut um. Dies wird im Monitoring weiter beobachtet.

Der aktuelle Brutplatz wird auf jeden Fall geschont (Maßnahme s.u.).

1.5.1.6 Klappergrasmücke

Die Art ist seltener Brutvogel im Gebiet. Der einzige Nachweis im Bereich des Kiesabbaus datiert von 2020 in einer Hecke im Osten (= Ostrand der Osterweiterung). In der Folge trat die Klappergrasmücke nicht mehr auf.

Das Revierzentrum 2020 befand sich in einer kleinen Hecke am Nordostrand der Erweiterung „Ersinger Straße“. Durch den Kiesabbau wird das Revierzentrum nicht direkt betroffen (Hecke bleibt bestehen). Auch essentielle Nahrungshabitats gehen nicht verloren (Ackerland).

Es wird prognostiziert, dass bei Schonen der Hecke und ihrer Randbereiche, z.B. im Zuge der Geländearbeiten (Abräumarbeiten) das Revierzentrum 2020 erhalten bleibt, vorausgesetzt die Art tritt überhaupt zukünftig regelmäßig auf. Die Reviere sind rel. groß und können auch benachbarte Hecken umfassen.

Maßnahmen werden nicht notwendig.

1.5.1.7 Kuckuck

Der Kuckuck wird in den letzten Jahren häufig im UG nachgewiesen, 2020-23 jeweils 3 mögliche Reviere im UG.

2023:

- See 3, Donau, Riß.

2018/19 je 1 Revier.

Die Art singt häufig in Gehölzen am Gewässerufer (Baggerseen, Fließgewässer). 2023 auch an einem Uferabschnitt an See 3, der vom geplanten Abbau in die Erweiterung „Ersinger Straße“ betroffen wird.

Durch die geplante Abbauerweiterung wird ein Revierzentrum aus dem Kartierjahr 2023 am SO-Ufer des Sees 3 betroffen.

Bei der Kartierung werden die Rufgebiete des Kuckucks erfasst, i.d.R. nicht die eigentlichen Neststandorte. Die Rufgebiete können sehr groß sein (SÜDBECK et al. 2005¹¹). Bei dem 2023 festgelegte Revierzentrum handelt es sich daher nicht um eine feste Fortpflanzungsstätte i.e.S. Die Rufgebiete des Kuckucks können von Jahr zu Jahr variieren, wie auch die genutzten Wirtsnester.

Das Revierzentrum 2023 kann daher nicht ausgeglichen werden. Dem Kuckuck stehen genügend Ersatznistplätze / Rufwarten zur Verfügung. Maßnahmen werden nicht notwendig.

Ein Prüfprotokoll wird nicht erstellt (Art nicht betroffen).

¹¹ SÜDBECK, P. et al (Hrsg.) (2205): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

1.5.2 Amphibien

Kreuzkröte:

Typische Art vegetationsarmer Pioniergewässer (Pfützen, Tümpel) in Kiesgruben. Die Baggerseen werden nicht besiedelt (Fische, Konkurrenz). Die Art kommt seit vielen Jahren in geringer Zahl im Kiesabbaugebiet vor. In trockenen Jahren findet nur geringe Fortpflanzung statt. Im Rahmen des Monitorings werden jährlich Laichgewässer angeboten.

Ab April 2023 standen i.W. 2 Laichgewässer(komplexe) zur Verfügung:

- Nr. 1: 3 Tümpel im Werksbereich
- Nr. 6: Großer Tümpel „Wackenlager“, erfolgreiches Laichgewässer aus 2022

Die genannten Gewässer wurden 2023 während der Laichzeit von der Firma Koch geschont. Ggf. durch den Witterungsverlauf (kühl-feuchtes Frühjahr, trocken-warmer Frühsommer) wurden 2023 kaum Kreuzkröten festgestellt.

Die Gewässer Nr. 1 und Nr. 6 waren gut geeignet, aber Ende Mai noch unbesetzt, wurden ggf. später im Jahr angenommen.

Abgelaicht wurde 2023 in kleinem Umfang (3 Laichschnüre) in einem flachen (und warmen) Tümpel am Humuslager zwischen Werk und Rißkanal (Tiefe 10 cm). Ggf. hat hiermit die Laichsaison 2023 erst begonnen.

Der Kreuzkrötenbestand wird seit Jahren nur auf eine kleine Population geschätzt.

Durch den geplanten Kiesabbau wird das aktuelle Laichgewässer „Humuslager“ auf der Westerweiterung betroffen.

Der Bestand wird durch das laufende Naturschutzmonitoring begleitet. Es wird jedes Jahr angestrebt, der Kreuzkröte ein Mindestmaß an möglichen Laichgewässern anzubieten (1-3 Laichmöglichkeiten, je nach Größe der Laichgewässer). Ziel ist die Erhaltung der Kreuzkrötenpopulation im Kiesabbaugebiet über die gesamte Vorhabenszeit.

Kleiner Wasserfrosch Laubfrosch:

Zusammen mit den beiden anderen Grünfroscharten (Teichfrosch, Seefrosch) kommt der Kleine Wasserfrosch in den Röhrichten der Baggerseen (v.a. Seen 2 und 4) vor. Neben vielen Teichfröschen kommen See- und Wasserfrosch nur untergeordnet vor.

Der Laubfrosch wurde nur selten nachgewiesen (Einzelexemplare 2021/22). Aus früheren Jahren sind keine Vorkommen bekannt. Wahrscheinlich hat sich im Kiesabbau Rißtissen noch keine feste Population aufgebaut.

Maßnahmen zur Stützung der Populationen werden nicht notwendig. Im Laufe der Zeit entstehen immer mehr geeignete Lebensräume für Wasser- und Laubfrosch, da sich die Baggerseen und damit die Uferlinien und die Schilfröhrichte (u.a. gefördert durch die Angelvereine) vergrößern.

Durch die Erweiterungsvorhaben ist die Art nicht direkt betroffen (Abbau in den Seen 2 und 4 abgeschlossen).

Ein Prüfprotokoll wird nicht erstellt (Arten nicht betroffen).

1.5.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse hat das Kiesabbaugebiet von der Donau aus besiedelt. Auf dem Donaudamm gelingen regelmäßig Nachweise.

Die Zauneidechse besiedelt im Kiesabbau insbesondere reifere, nicht zu dicht bewachsene Randstrukturen mit z.T. trocken-mageren Standorten. Sie zeigt 2023 ähnliche Verbreitung wie in den Vorjahren.

Die Vorkommen im Abbau-Gebiet „Rötelfeld“ liegen am Südostrand des Sees 3. Hier gelingen regelmäßig Nachweise.

Die Zauneidechsenvorkommen im Kiesabbaugebiet werden durch das jährliche Monitoring begleitet.

Durch die geplante Osterweiterung „Ersinger Straße“ wird in das Südostufer von See 3 eingegriffen. Hier werden Eidechsenvorkommen auf dem Randwall betroffen (trocken-ruderal bewachsen, mit Gehölzsukzession). Dies war bereits im letzten Erweiterungsvorhaben (2015) der Fall. Erste Eidechsen wurden 2020 umgesiedelt. Durch die Erweiterung „Ersinger Straße“ wird ein zusätzlicher Randwallabschnitt der Länge 125 m betroffen (2015: 320 m). Die Eidechsen müssen, wie bisher, wieder an geeignete Ersatzstandorte (z.B. Steinriegel) umgesiedelt werden.

Durch die Abbauerweiterung werden 125 m Randwall (Eidechsenhabitat) betroffen.

Die Eidechsen müssen, wie bisher, wieder an geeignete Ersatzstandorte (z.B. Steinriegel) umgesiedelt werden.

1.5.4 Fledermäuse

Gebietsbewertung:

Die Transektbegehungen erbrachten Nachweise von 7 Fledermausarten, wobei lediglich 4 Arten im eigentlichen Eingriffsbereich vorkamen. Denkbar wären Einzelnachweise vorwiegend saisonal auftretender Arten wie der Rauhaufledermaus. Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Gebiete dürfte sich durch weitere Einzelnachweise jedoch nicht verändern, da für diese Arten weder Quartiermöglichkeiten vorhanden sind noch auf

den Erweiterungsflächen besondere auf die artspezifischen Habitatansprüche passende hochwertige Jagdhabitat verfügbar sind. Die bestehenden Abbauflächen stellen dahingegen insbesondere für ziehende Arten insektenreiche Jagdgebiete dar, die zudem von allen im Gebiet vorkommenden Arten aufgesucht werden.

Betroffenheit der Fledermäuse:

Da alle nachgewiesenen Fledermausarten national streng geschützt sind, werden vorsorglich alle Fledermausarten als eingriffsrelevant und potentiell von den Verbotstatbeständen des § 44 des BNatSchG im Rahmen des Eingriffes berührt angesehen. Entsprechend wird der Eingriff im Hinblick auf diese Verbotstatbestände näher betrachtet und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

- Schädigungsverbot:

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Bei Fledermäusen sind neben den Quartieren auch die Jagdgebiete zu betrachten, da negative Auswirkungen in den Jagdgebieten direkte Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen.

- Ein erheblicher **Quartierverlust** ist nicht gegeben, da derzeit nur sehr wenige und zudem vorwiegend gering geeignete Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Der Verlust eines Baumes mit geeigneten Höhlungen und der Verlust weiterer Bäume mit gering geeigneten Fäulnishöhlungen kann durch das Ausbringen von Fledermauskästen am verbleibenden Baumbestand im Süden des abgebauten Gebietes ausgeglichen werden, s. Maßnahme „FLED 1“, Kapitel 2.2.5.
- Eine Beeinträchtigung der betroffenen Population durch den Verlust von essentiellen **Jagdgebieten** bzw. durch eine reduzierte Insektenverfügbarkeit kann aufgrund der im Vergleich zu den bestehenden Baggerseen weitaus geringeren Nutzung ausgeschlossen werden.
- Der **Transferraum** entlang dem Rißkanal wird durch den Erhalt des Gehölzbestandes am Fließgewässer aufrechterhalten.

- Tötungs- und Verletzungsverbot:

Um bei den eingriffsbedingten Baumfällungen auszuschließen, dass Tiere getötet werden, ist sicherzustellen, dass keine Tiere in den Quartieren sind. Dies kann am ehesten bei starkem Frost prognostiziert werden, da die Bäume keine Wandstärken aufweisen, die eine Überwinterung zulassen würden. D.h. die Fällungen müssen in den Wintermonaten (d.h. von November bis März) erfolgen, um eine Tötung von Tieren in möglichen Ruhestätten zu vermeiden, s. Maßnahme VÖG 1, Kapitel 2.1. Alternativ können die Fällungen nach vorheriger Inspektion durch einen Fledermausspezialisten durchgeführt werden. Die Fällungen sind unmittelbar nach der

Inspektion durchzuführen oder es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass freigegebene Hohlräume bis zur Fällung bzw. Abriss nicht wiederbesiedelt werden.

- Störungsverbot:

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Eine Störung wäre durch eine erhebliche Erhöhung des Licht- oder Lärmpegels im Gebiet zu erwarten.

Durch die Erweiterung treten gegenüber dem Status-Quo keine zusätzlichen Licht- oder Lärmemissionen auf.

Im Fledermausgutachten (Dietz) wird dennoch empfohlen, die bestehende Beleuchtung im Werksbereich auf Insektenfreundlichkeit zu überprüfen (Bedarfssteuerung, Zeitschalter, langwelligere Lichtquellen, geringere Abstrahlung durch ggf. optimierte Ausrichtung der Lichtquellen).

2 Maßnahmen

	Art(en)gruppe)	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Zeitpunkt der Maßnahme
FL 1	Feldlerche	Vermeidung von Kulissen am Abbaurand zur Schonung benachbarter Reviere	Ab Genehmigung (keine Sichtschutzpflanzungen)
VÖG 1	Vogelarten, Fledermäuse	Bauzeitenregelung zur Tötungsvermeidung: Abräumen der Eingriffsflächen im Winter	Jeweils im Winter vor dem Eingriff
ZE 1	Zauneidechse	Umsiedlung vor Eingriff	Jeweils im April bzw. Aug./Sept. vor dem Eingriff
AMPH 1	Kreuzkröte	Schonen von Laichgewässern während der Laichzeit	Läuft schon seit 2017
	Art(en)gruppe)	CEF-Maßnahmen ¹²	Zeitpunkt der Maßnahme
FL 2	Feldbrüter: Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel	Anlage von Ersatzhabitaten: Brachestreifen / Lerchenfenster	Ab Genehmigung
FRP 1	Flussregenpfeifer	Jährliches Bereitstellen Bruthabitate	Läuft schon seit 2017
FLED 1	Fledermäuse	Anlage von Quartiermöglichkeiten: Aufhängen von Fledermauskästen	Vor Baumfällungen

¹² CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures): Übersetzung etwa Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion; bereits vor Eingriff wirksam!

	Art(en)gruppe)	CEF-Maßnahmen ¹³	Zeitpunkt der Maßnahme
EV 1	Eisvogel	Monitoring, Schonen aktueller Brutplätze, ggf. Anbieten von Ersatz-Steilwänden	Läuft schon seit 2017
ZE 2	Zauneidechse	Anlage Ersatzhabitate (Steinriegel, Blockhäufen)	Bereits hergestellt 2020-22 am „Neuen Damm“
AMPH 2	Kreuzkröte	Jährliches Anbieten Laichgewässer	Läuft schon seit 2017

Die Maßnahmen sind mit Ausnahme von FL 1 und VÖG 1 im Plan U20-0102/5 „Maßnahmen Artenschutz“ verzeichnet.

Zur Begleitung der Maßnahmen und zum Überprüfen der Bestandsentwicklungen wird ein Monitoring durchgeführt (s. Kapitel 2.3).

2.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **FL 1:**
Südlich der Erweiterung „Ersinger Straße“ kommen weitere Lerchenreviere vor, die vor **Kulissenbildung** zu schützen sind: Am Rand der Erweiterungsfläche werden daher, etwa aus Sichtschutzgründen, keine Pflanzungen hoher Gehölze vorgenommen. Dieser Sachverhalt wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) berücksichtigt.
- **VÖG 1:**
Eier / Vögel im Nest dürfen nicht getötet werden. Deshalb werden Flächen, die für das jeweils folgende Jahr zum Abbau anvisiert sind, außerhalb der Brutzeit, im Winterhalbjahr, abgeräumt (**Bauzeitenregelung**), dies gilt insbesondere auch für die bestehende Eisvogelbrutwand am SO-Ufer von See 3.
Ähnliches gilt für den Abbau potenzieller Fledermausquartiere in Bäumen: Fällung des Baumbestands auf der Erweiterungsfläche „Fischerwert“ nur im Winterhalbjahr.
- **ZE 1:**
Eine erfolgreiche **Umsiedlung von Zauneidechsen** wurde bereits 2020 durchgeführt: Vom SO-Ufer See 3 in ein vorab bereitgestelltes Ersatzhabitat (Steinriegel) bei See 2.
Mit der neuen Planung wird ein weiterer Randwallabschnitt mit Zauneidechsenvorkommen am SO-Ufer von See 3 betroffen (Länge 125 m). Die Tiere sollen wiederum umgesiedelt werden.

¹³ CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures): Übersetzung etwa Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion; bereits vor Eingriff wirksam!

Die Maßnahme wird von einem fachkundigen Büro durchgeführt. Das Absammeln umfasst mindestens drei Fangtage im Abstand von 14 Tagen, LAUFER (2014)¹⁴, nur bei geeigneter Witterung.

Vor dem Absammeln wird der betreffende Randwall entsprechend vorbereitet: Rückschnitt: - die Vegetation (Gehölze, höhere Grasbestände) wird im Winterhalbjahr vor den Sammelarbeiten zurückgenommen. Dies erleichtert das Auffinden der Tiere. Dabei werden auch andere Versteckmöglichkeiten entfernt (Steine, Äste etc.), die ein Sammeln behindern könnten.

Eine Umsiedlung der Tiere darf nur während ihres Aktivitätszeitraums, aber außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden. Damit wird ausgeschlossen, dass unterirdisch verborgene Tiere oder Stadien (Winterruhe, Eier etc.) durch Baumaßnahmen betroffen werden. Geeignete Zeiträume für eine Umsiedlung sind daher, auch abhängig vom Witterungsverlauf, April (Ende März bis Anfang Mai) und Anfang September (Mitte August bis Ende September) (LAUFER 2014).

Zielhabitat: Derzeit werden auf dem neu geschütteten Damm am Südufer von See 4 Ersatzhabitate für die Zauneidechse eingerichtet. Dazu wird das nährstoffarme Material von bisher betroffenen Randwällen mit Zauneidechsen verwendet (Umzug des Materials vom SO-Ufer See 3 zum neuen Damm).

Der Damm ist aktuell gut 200 m lang und wird zukünftig noch verlängert.

Umgesiedelt wird in die vorab zuvor angelegten Materialriegel und -haufen (s. Kapitel 2.2.4 und Plan „Maßnahmen“). Da die Herstellung bereits seit 2020 läuft, sind die Ersatzhabitate bereits kurzfristig bezugsfertig. Bei Anlage von Ersatzhabitaten (Riegel, Böschungen aus Randwallmaterial) auf beiden Seiten des Damms sowie auf westlich benachbarten Flächen können Eidechsen-Ersatzhabitate von einer Gesamtlänge von aktuell mind. 400 m hergestellt werden.

Im Anschluss an die Umsiedlung werden die alten Habitate unbrauchbar gemacht (abgegraben) um eine neuerliche Besiedlung auszuschließen.

- **AMPH 1:**

Vorab festgelegte Laichgewässer (s. Maßnahme AMPH 2 - Kapitel 2.1.6) werden über die Laichzeit der Kreuzkröte (April bis Ende Sommerferien) geschont: d.h. nicht verschüttet, durchfahren oder bebaggert. Für das kommende Untersuchungsjahr 2024 wird die 2023 bestehende Laichgewässerkulisse beibehalten:

- 3 Tümpel im Werksbereich (wie in den Vorjahren),
- großer, neuer Tümpel am Wackenlager,
- Tümpel / Pfützen am Humuslager.

¹⁴ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77. LUBW, Karlsruhe.

2.2 CEF-Maßnahmen

2.2.1 FL 2 – Brachflächen für Feldbrüter

Die betroffenen Feldbrüterreviere auf der Erweiterungsfläche „Ersinger Straße“ werden sukzessive und nicht auf einmal betroffen. Entsprechend wird der Ausgleich (CEF-Maßnahmen) nicht sofort, sondern erst im Verlauf der kommenden Jahre notwendig.

Die Lage der Feldlerchenreviere an der Vorhabensfläche wird durch ein Monitoring erfasst. Die Lage der Revierzentren kann sich von Jahr zu Jahr mit der Fruchtfolge verschieben. Ggf. weichen einzelne Reviere auch in benachbarte Ackerflächen aus und liegen dann nicht mehr auf der Eingriffsfläche.

CEF-Maßnahme:

Für den Ausgleich von 4 Feldlerchenrevieren werden 4 Brachflächen in der Umgebung des Kiesabbaus angelegt.

Die Mindestgröße der Brachflächen beträgt jeweils 1.500 m², die Mindestbreite 15 m (Vorgaben des Landkreises Rottweil¹⁵).

Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache:

Empfehlungen:

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Rotation möglich
- offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont
- Nicht unter Hochspannungsleitungen
- streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen

Zum Ausgleich von am Ende 4 Lerchenrevieren werden sukzessive insgesamt 0,6 ha Brachflächen notwendig.

Die genannten Maßnahmen kommen auch den anderen betroffenen Feldbrüterarten zugute (3 Reviere der Wiesenschafstelze, 1 Revier der Wachtel).

¹⁵ Im Alb-Donau-Kreis sind nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (2021) 0,5 ha Brachfläche pro Lerchenrevier vorgesehen. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit wird in diesem Fall auf eine geringere Flächengröße zurückgegriffen.

Die exakte Lage der Maßnahmenflächen steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Verhandlungen mit den Landwirten laufen. Empfehlenswert sind z.B. auch Flächen im Vorlauf zum Abbau, die zeitweise ohnehin vor dem Abräumen nicht mehr genutzt werden können. Im Plan „Maßnahmen“ sind 4 Flächenvorschläge eingetragen:

- 3 Brachestreifen auf der Erweiterungsfläche „Ersinger Straße“, im Vorlauf zum Kiesabbau, jew. 15 m breit und 100 m lang; liegen möglichst am Rande von Bewirtschaftungseinheiten und nicht entlang von Feldwegen sowie abseits von störenden Kulissen (Gehölze, Siedlungen, Hochspannungsleitungen). Die 3 Brachen liegen im LBP naturgemäß außerhalb der Erweiterungsfläche „Ersinger Straße“, da hier im Endstadium Baggerseen entstehen.
- 1 Brachfläche 1.500 m² im Kiesabbau „Ach“ nahe der Donau. Hier noch lagernde Materialhäufen werden abgeräumt und die Fläche der Sukzession überlassen. Zur Freihaltung für die Feldlerche wird die Fläche regelmäßig gepflegt (Mahd außerhalb der Brutzeit).

Die Verbreitung der Feldlerche im Gebiet soll, wie bisher schon laufend, durch ein Monitoring kontrolliert werden.

Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (4 zusätzliche Brutpaare der Feldlerche im Bereich der Maßnahmenflächen). Dabei ist zu beachten, dass die Art auch mit Maßnahmen zukünftig zurückgehen kann (paralleler Einfluss der intensiven Landwirtschaft).

2.2.2 FRP 1 – Bruthabitate für Flussregenpfeifer

Durch die Abbauerweiterung in die Ackerfläche „Ersinger Straße“ wird 1 Revier des Flussregenpfeifers betroffen.

Das Brutvorkommen 2023 im Acker bleibt aber eine Ausnahmeerscheinung. Im Regelfall wachsen hier Getreide oder andere Feldfrüchte zu dicht auf und der Flussregenpfeifer brütet mit 2-3 Revieren im Kiesabbaugebiet.

Beim Flussregenpfeifer wird weiter so vorgegangen wie im bisherigen Monitoring seit 2017: Jährliches Anbieten von 2-3 möglichen Bruthabitaten im Kiesabbau. Dabei handelt es sich um mind. 0,5 ha große, rel. ungestörte, vegetationsarme Flächen in Gewässernähe. Die Flächen werden jährlich im Monitoring im April /Mai erhoben. In Abstimmung mit der Firma Koch werden die Flächen dann während der Brutsaison geschont (kein/wenig Befahren von Mai bis Ende der Sommerferien). Für 2024 sind dies (s. Plan „Maßnahmen“):

- Abräumfläche „Rötelfeld“
- „Neuer Damm“

- Neue Aufschüttung am Nordrand Abbau „Ach“

Vorgabe aus dem letzten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP 2014):

„Ziel ist die Erhaltung mind. 1 Revieres über die gesamte Vorhabenszeit. Die Art ist an den Kiesabbau gebunden und wird nach Ende des Vorhabens aufgrund des zunehmenden Bewuchses wieder verschwinden“.

2.2.3 EV 1 – Monitoring und Schonen Eisvogel

Eisvogelvorkommen im und am Kiesabbaugebiet werden durch das jährliche Monitoring (seit 2017) begleitet. I.d.R. besetzt die Art 1 Revier im Kiesabbau und > 1 in umliegenden Fließgewässern (Riß, Donau, Rißkanal). Der Eisvogel besetzt aktuell eine Brutwand am SO-Ufer von See 3. Diese Stelle wird durch die geplante Erweiterung „Ersinger Straße“ betroffen.

Alternative Brutwände bleiben erhalten. Es dauert noch einige Jahre bis zum tatsächlichen Eingriff. Möglicherweise zieht der Eisvogel erneut um. Dies wird im Monitoring weiter beobachtet.

Der aktuelle Brutplatz wird auf jeden Fall geschont (s. Plan „Maßnahmen“).

2.2.4 ZE 2 – Ersatzhabitat für Zauneidechse

Das 2020-22 bereits hergestellte Ersatzhabitat liegt am neuen Damm am Südufer von See 4. Am Damm könnten in selber Weise noch weitere Habitats hergestellt werden (Kapazität: Walllänge aktuell 400 m).

Hierher sollen die Zauneidechsen vom SO-Ufer See 3 (Randwall) verbracht werden:

- 125 m Randwall aus der geplanten Erweiterung Ersinger Straße.

Bei dem angelagerten Randwallmaterial am Damm (s. Abbildung 1) handelt es sich um mageren Abraum, der bisher auch durch die Zauneidechse besiedelt war. Er wird unregelmäßig an den beiden Böschungsoberkanten des Damms verteilt und der Sukzession überlassen. Eine Ansaat wird nicht notwendig, im Abraum kommt genügend angestammtes Vermehrungsmaterial vor (Samen, Rhizome, Wurzeln). Die Entwicklung wird beobachtet (jährliches Monitoring). Falls notwendig, werden zusätzliche „Eidechsenmöbel“ als Versteckmöglichkeiten aufgelagert: Haufen mit Kieswacken, Totholz.

Pflege: Der Damm sollte ein Offenhabitat bleiben. Gehölzwachstum (i.d.R. Weidensträucher) werden bis zu einer Deckung von 50 % toleriert, dann in mehrjährigem Abstand gepflegt.



Abbildung 1: Zauneidechse - 2020-22 neu erstelltes Ersatzhabitat am „Neuen Damm“

2.2.5 FLED 1 – Aufhängen Fledermauskästen

Durch den geplanten Kiesabbau auf der Erweiterungsfläche „Fischerwert“ wird der Baumbestand entfernt, der nur wenige Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufweist:

- 1 Esche mit geeigneten Höhlungen
- mehrere Birken mit wenig geeigneten Höhlungen.

Dieses Höhlenangebot wird ersetzt: Aufhängen von 5 Fledermauskästen (3 Rund-, 2 Flachkästen) im Baumbestand des nahegelegenen See 1 (s. Plan „Maßnahmen“).

2.2.6 AMPH 2 – Anbieten Laichgewässer Kreuzkröte

Durch den geplanten Kiesabbau wird das aktuelle Laichgewässer „Humuslager“ auf der Westerweiterung betroffen.

Der Bestand der Kreuzkröte wird durch das laufende Naturschutzmonitoring begleitet. Es wird jedes Jahr angestrebt, der Kreuzkröte ein Mindestmaß an möglichen Laichgewässern anzubieten (1-3 Laichmöglichkeiten, je nach Größe der Laichgewässer). Ziel ist die Erhaltung der Kreuzkrötenpopulation im Kiesabbaugebiet über die gesamte Vorhabenszeit.

Für das Jahr 2024 wird die 2023 bestehende Laichgewässerkulisse beibehalten (s. Plan „Maßnahmen“):

- 3 Tümpel im Werksbereich (wie in den Vorjahren),
- großer, neuer Tümpel am Wackenlager,
- Tümpel / Pfützen am Humuslager.

2.3 Monitoring

Das bisher laufende, jährliche Monitoring wird fortgesetzt. Es umfasst Freilandarbeiten (jährlich 2 Kartierungen) und einen nachfolgenden Bericht.

Die Freilandarbeiten umfassen Kartierungen zu Feldlerche (großräumig) und Zauneidechse (jeweils April) sowie vereinbarungsgemäß eine Mai-Begehung zu zusätzlichen rekultivierungsrelevanten Arten (Eisvogel, Kreuzkröte, Flussregenpfeifer, Röhrichtbrüter etc.).

Im Gelände wird außerdem die Durchführung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen überprüft.

3 Prüfung der Verbotstatbestände

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) BNatSchG (2010)

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)“

ist mit Verwirklichung der Kiesabbauerweiterung nicht erfüllt für folgende Arten(gruppen):

- die im Kapitel 1.2 genannten Arten, da sie im UG keinen geeigneten Lebensraum vorfinden können.

- die im Kapitel 1.3 genannten Arten, da sie im UG nicht nachgewiesen wurden bzw. nicht betroffen werden
- im Kapitel 1.4 genannte Vogelarten ohne Prüfprotokoll, da ihre Brutplätze zu weit entfernt sind oder sie nur sporadisch oder als Nahrungsgäste in großräumigen Nahrungshabitaten vorkommen.
- im Kapitel 1.5 genannte Arten mit Prüfprotokoll; Verbotstatbestände können durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeräumt werden:
 - Vögel allgemein, Fledermäuse: Vermeidungsmaßnahme „Abräumen der Eingriffsflächen im Winter“ (Bauzeitenregelung)
 - Feldlerche: Vermeidungsmaßnahme „Vermeidung von Kulissen am Abbaurand“.
 - Feldbrüter (Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel): CEF-Maßnahme „Einrichten von Brachflächen“ (Ersatzhabitate).
 - Zauneidechse: CEF-Maßnahme „Herstellung von Ersatzhabitaten“ (Trockenböschungen), Vermeidungsmaßnahme „Umsiedeln von Zauneidechsen in die Ersatzhabitate“.
 - Kreuzkröte: CEF-Maßnahme „Jährliches Anbieten von Laichgewässern“, Vermeidungsmaßnahme „Schonen von Laichgewässern während der Laichzeit“.
 - Flussregenpfeifer: CEF-Maßnahme „Jährliches Bereitstellen Bruthabitate“.
 - Eisvogel: Weiteres Monitoring, Schonen der aktuellen Brutwand und ggf. CEF-Maßnahme „Herstellen einer Brutwand“.
 - Fledermäuse: CEF-Maßnahme „Aufhängen von Fledermauskästen“.

In den Prüfprotokollen (s. Anlage 1) ist dargestellt, dass die Verbotstatbestände (Habitatvernichtung, Tötung, Störung) nicht erfüllt werden.

Ein Ausnahmeverfahren nach §46 (7) BNatSchG wird nicht notwendig.

Anlage 1:

Prüfprotokolle

- **Feldlerche**
- **Wiesenschafstelze**
- **Wachtel**
- **Flussregenpfeifer**
- **Eisvogel**
- **Klappergrasmücke**
- **Kreuzkröte**
- **Zauneidechse**

Feldlerche

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Europäische Vogelart:	<input checked="" type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/>
2. Schutz und Gefährdungsstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
	<p>Zugvogel (bzw. Kurzstreckenzieher); Habitat offene (wenig Gehölze) Acker- und Grünlandflächen, vorzugsweise mit extensiver Nutzung während der Brutzeit (höherer Bruterfolg). Abstand zu Kulissen wichtig (benötigt wird übersichtliches Gelände) mind. ca. 150 m. Neststandort: bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm, z.B. junges Getreide, Brachflächen; häufig 2 Jahresbruten (SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands).</p> <p>Reviergröße bei hoher Brutdichte in Optimalgebieten (Mitteleuropa) bei ca. 1 ha (abgeleitet nach HÖLZINGER: Die Vögel BW), bei schlechterer Biotopqualität höher.</p> <p>Abbaustätten kommen im Regelfall nicht als Brutplatz in Frage. Dagegen wirkt sich der Abbaubetrieb nicht zwingend störend auf benachbarte Reviere aus: Eigene Beobachtungen belegen Singflüge über benachbarten Abbaugebieten, Nutzung von ruderalen Randstreifen als Nahrungshabitat und Verstecke, Ansitzen auf Begrenzungsäunen.</p> <p>Heimzug i.d.R. ab März, Brutzeit: April-August, Wegzug ab August</p>	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
	<p>Die Feldlerche wird seit 2017 jährlich mit 1 Kartierung im April in einem größeren Umfeld erfasst (Naturschutzmonitoring). 2020 wurden hier insgesamt 52 Reviere festgestellt, 2023 48 Reviere. Die Art geht im Gebiet zurück. 2020 und 2023 befanden sich jeweils 4 Reviere auf der Osterweiterung „Ersinger Straße“. Auf den Kulturflächen der Westerweiterung „Fischerwert“ wurde keine Feldlerche festgestellt, wegen zu naher Gehölz-kulissen an Riß, Rißkanal, See 1 und am ehem. Altarm.</p>	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
	<p>Lokale Population = Untersuchungsgebiet im laufenden jährlichen Monitoring (zwischen Riß, Donau, Ersingen und K 7362).</p>	

	<p>Die Feldlerchenreviere im weiteren Umkreis des Kiesabbaus gingen bis 2022 +/- kontinuierlich zurück. Im April 2023 konnte das Vorjahresergebnis, bei guten Zählbedingungen, knapp übertroffen werden.</p> <p>Der allgemeine Rückgang der Feldlerche dürfte überwiegend der intensiven Landwirtschaft zuzuschreiben sein: So herrschen im Gebiet sehr große Schläge mit gleichförmiger Nutzung vor sowie ein Mangel an Randstrukturen (Raine o.ä.). Der Maisanteil ist, jährlich wechselnd, i.d.R. rel. hoch; der Halmstand beim Getreide dicht.</p> <p>Traditionell geringe Brutdichten existieren im Abbaubereich „Obere / Untere Ach“ mit rel. schmalem, intensiv genutztem Ackerbestand zwischen den Fließgewässern Donau und Reißkanal.</p> <p>Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %, RL BW 2019).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population 2023 – ungünstig/schlecht, entsprechend dem landesweiten Trend.</p>
3.4	<p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Pläne „RL-Arten Ersinger Straße“ und „RL-Arten Fischerwert“</p>
4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1	<p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>
	<p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Auf der Erweiterungsfläche „Ersinger Straße“ werden 4 Lerchenreviere von 48 im Gesamt-UG betroffen.</p>
	<p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle nicht von den Fortpflanzungsstätten getrennt.</p>
	<p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Revier außerhalb der Kiesabbaufächen bleiben bestehen (ggf. Beeinträchtigung durch Landwirtschaft). Störungen durch den benachbarten Abbaubetrieb sind unerheblich, da die Art auch in der Nähe aktiver Abbaustätten nachgewiesen wird, wenn die Randstrukturen niedrig bleiben (keine Baumreihen / Baumhecken), Randwälle mit Ruderalvegetation werden von der Art gerne mitgenutzt (eigene Beobachtungen).</p>
	<p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>- Schonung der verbleibenden Landwirtschaftsflächen durch Vermeidung von zusätzlichen hohen Kulissen (Sichtschutzpflanzungen) am entstehenden Vorhabensrand. Damit bleibt der offene Charakter der Landschaft erhalten (s. Maßnahme FL 1, Kap 2.1).</p>

	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die Lerchenreviere müssen ersetzt werden: Einrichtung von Brachflächen an Ackerflächen der näheren Umgebung (s. Maßnahme FL 2, Kap 2.2.1). Bei Standortwahl ist genügender Abstand zu höheren Gehölzen (mind. 100 m) zu beachten, Muldenlagen sind zu vermeiden. Brachflächen (auch an wechselnder Stelle möglich) werden bis Vorhabende vorgehalten. Ziel ist die Erhaltung von zusätzlichen 4 Lerchenrevieren im Umfeld der Maßnahmenflächen, mind. 25 Jahre.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Vorfeld des Kiesabbaus werden betroffene Ackerflächen geräumt. Geschieht dies während der Brutzeit, können Lerchen (Jungtiere, Eier) getötet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Über die in a) genannten Wirkungen tritt keine zusätzliche Erhöhung des Tötungsrisikos auf.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Bauzeitenregelung: Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abräumen der jeweils zum Abbau vorgesehenen Flächen im Winterhalbjahr, September bis März (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz		
5 Fazit			

5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig
	<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2

Wiesenschafstelze

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
Europäische Vogelart:	<input checked="" type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/>
2. Schutz und Gefährdungsstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	Nicht gefährdet	V (Vorwarnliste)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
	Zugvogel (Langstreckenzieher); Habitat offene Kulturlflächen (wenig Gehölze), in der Vergangenheit häufig Feuchtgrünland oder extensiv genutzte Weiden, seit einigen Jahr(zehnt)en vermehrt Ackerflächen. Günstig sind kurzrasige Vegetationsbestände mit offenen Bodenstellen und Singwarten (SÜDBECK et al.)	
	Nest am Boden in dichter Vegetation, 2 Jahresbruten möglich, i.d.R. Mai bis Juli.	
	Die Art ist v.a. im Ostteil Baden-Württembergs verbreitet.	
	Reviergröße variabel, kann auch kolonieartig gedrängt brüten.	
	Auch Abbaugelände sind für die Art attraktiv. Zwar liegt hier i.d.R. kein Brutplatz vor. Die Randgebiete werden aber regelmäßig aus benachbarten Ackerflächen zur Nahrungssuche und zum Ansitzen aufgesucht.	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
	Im UG wurden 2020 insgesamt 8 Reviere der Schafstelze festgestellt, alle im offenen Ackerland entlang der K7373, davon 3 auf der Erweiterungsfläche „Ersinger Straße“. Die Art zeigt eine hohe Affinität zum Kiesabbau: Auf Ackerflächen in Nachbarschaft zum Abbau sind die Revierdichten höher (Vorhandensein von Ruderalflächen für Ansitz und Nahrungssuche).	

3.3	<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Lokale Population = TK25-Blätter 7725 Laupheim, 7724 Ehingen bzw. im Naturraum (Donau-Aue mit südlich angrenzenden Niederungsgebieten von Riß, Rot und Iller / = Donau-Iller-Lech-Platte.</p> <p>Die Art ist bundesweit v.a. in den landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften verbreitet (v.a. Norddeutsche Tiefebene), im Bereich der Mittelgebirge und in Süddeutschland nur lückig. In BaWü beschränkt sich die Verbreitung auf die östlichen Landesteile und die nördlichen Gäue (Donau + nördliches Oberschwaben, Hohenlohe, seltener: Ostalb), häufig ackerbaudominierte Bereiche. Hier liegen die Revierdichten bei bis zu 51-150 Revieren pro TK-Blatt, so auch auf TK-Blatt Laupheim, auf Blatt Ehingen > 150 Rv. (ADEBAR 2014).</p> <p>Der landesweite Bestandstrend ist langfristig abnehmend, kurzfristig gleichbleibend. Die Art hat in letzter Zeit neue Ackerlebensräume erschlossen, ist dort aber durch die Intensivierung der Landwirtschaft und das Fehlen von Ruderalstellen gefährdet (RL BW 2019).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet ist die Benachbarung zur Kiesgrube (Ruderalflächen) positiv zu bewerten. Lokal kommt so eine höhere Brutdichte zustande.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird in Anlehnung an die Einstufung in die Vorwarnliste BaWü als ungünstig/unzureichend eingeschätzt (intensive Landwirtschaft im Naturraum).</p>
3.4	<p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Pläne „RL-Arten Ersinger Straße“ und „RL-Arten Fischerwert“</p>
<p>4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
4.1	<p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Auf der Erweiterungsfläche „Ersinger Straße“ werden 3 Reviere von 8 im Gesamt-UG betroffen.</p> <p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Nahrungshabitat „Kiesgrube“ bleibt mit der Abbauerweiterung längerfristig erhalten.</p> <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Über die in a) und b) genannten Beeinträchtigungen hinaus entstehen keine zusätzlichen Störungen. Die Art nutzt den Grubenrand als Nahrungshabitat.</p> <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die Reviere müssen ersetzt werden: s. oben genannte Maßnahme FL 2 (Kap 2.2.1) für die Feldlerche: Einrichtung von Brachflächen an Ackerflächen der näheren Umgebung. Ziel ist die Erhaltung von zusätzlichen 3 Stelzenrevieren im Umfeld der Maßnahmenflächen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Vorfeld des Kiesabbaus werden betroffene Ackerflächen geräumt. Geschieht dies während der Brutzeit, können Tiere (Jungtiere, Eier) getötet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Über die in a) genannten Wirkungen tritt keine zusätzliche Erhöhung des Tötungsrisikos auf.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Bauzeitenregelung: Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abräumen der jeweils zum Abbau vorgesehenen Flächen im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		

<input type="checkbox"/>	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
<input type="checkbox"/>	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Wachtel

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
Europäische Vogelart:	<input checked="" type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/>
2. Schutz und Gefährdungstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
	<p>Zugvogel; Habitat v.a. offene (wenig Gehölze), strukturreiche, extensiv genutzte Agrarlandschaften, sowohl Grünland als auch Ackerland (Getreide, Futterbau, etc.; HÖLZINGER/BOSCHERT: Die Vögel Bad.-Württembergs). Wichtig sind ausreichend hohe und nicht zu dichte Vegetation sowie fehlende Störungen (z.B. Mahd) zur Brutzeit Juni/Juli. Positiv wirken sich wenig Dünger (= nicht zu dichte Vegetation) und wenig Pestizideinsatz (= mehr Insektennahrung) oder Brachflächen aus. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen (Artensteckbrief NRW). Reviergrößen in guten Gebieten ca. 10 ha (BEZZEL 1982: Vögel in der Kulturlandschaft); Phänomen der "Wachteljahre": Brutbestände in Mitteleuropa witterungsbedingt stark schwankend. Heimzug i.d.R. ab Mai, Wegzug ab August.</p>	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
	<p>2020 war im UG mit überwiegend trocken-warmer Witterung offenbar ein gutes Wachteljahr. Am 09.07.20 konnten abends auf rel. kleiner Fläche (3 ha) 5 Hähne vernommen werden, davon 1 auf der Erweiterung „Ersinger Straße“. Bereits im Juni wurde tagsüber 1 Hahn auf der Erweiterungsfläche (weiter nördlich) festgestellt. Alte Vergleichsdaten¹: 2013 keine Wachteln, 2000 7 rufende Wachteln.</p>	

¹ Jeweils UVPs der letzten Kiesgrubenerweiterungen (2013, 2000).

3.3	<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Lokale Population = TK25-Blätter 7725 Laupheim, 7724 Ehingen bzw. im Naturraum (Donau-Aue mit südlich angrenzenden Niederungsgebieten von Riß, Rot und Iller / = Donau-Iller-Lech-Platte).</p> <p>Die Art kann bundesweit außerhalb größerer Waldgebiete verbreitet sein, v.a. aber im Getreideanbau der nordostdeutschen Tiefebene. In BaWü liegen die Vorkommen hauptsächlich auf Baar und Alb, sowie stellenweise in Oberschwaben. Hier liegen die Revierdichten bei stellenweise > 20 Revieren pro TK-Blatt, auf den TK-Blättern Laupheim und Ehingen bei 8-20 Rv. (ADEBAR 2014), dabei sind aufgrund des Witterungsgeschehens auftretende Bestandsschwankungen zu beachten.</p> <p>Der landesweite Bestandstrend ist langfristig abnehmend, kurzfristig gleichbleibend (RL BW 2019).</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird in Anlehnung an die Einstufung in die Vorwarnliste BaWü als ungünstig/unzureichend eingeschätzt (intensive Landwirtschaft im Naturraum).</p>
3.4	<p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Pläne „RL-Arten Ersinger Straße“ und „RL-Arten Fischerwert“</p>
<p>4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
4.1	<p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>
	<p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Auf der Erweiterungsfläche „Ersinger Straße“ wird 1 Revier von 5 Revieren im Gesamt-UG betroffen.</p>
	<p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle nicht von den Fortpflanzungsstätten getrennt.</p>
	<p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Reviere außerhalb der Kiesabbauflächen bleiben bestehen (ggf. Beeinträchtigung durch Landwirtschaft). Störungen durch den benachbarten Abbaubetrieb sind unerheblich, da die Art auch in der Nähe aktiver Abbaustätten nachgewiesen wird, wenn die Randstrukturen geeignet sind: Randwälle mit Ruderalvegetation.</p>
	<p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
	<p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
	<p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Das Revier muss ersetzt werden: s. oben genannte Maßnahme FL 2 (Kap 2.2.1) für die Feldlerche: Einrichtung von Brachflächen an Ackerflächen der näheren Umgebung. Ziel ist die Erhaltung 1 zusätzlichen Reviers im Umfeld der Maßnahmenflächen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Vorfeld des Kiesabbaus werden betroffene Ackerflächen geräumt. Geschieht dies während der Brutzeit, können Tiere (Jungtiere, Eier) getötet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Über die in a) genannten Wirkungen tritt keine zusätzliche Erhöhung des Tötungsrisikos auf.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Bauzeitenregelung: Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abräumen der jeweils zum Abbau vorgesehenen Flächen im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		

<input type="checkbox"/>	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
--------------------------	---

Flussregenpfeifer

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		
Europäische Vogelart:	<input checked="" type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/>
2. Schutz und Gefährdungsstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	Nicht gefährdet	V (Vorwarnliste)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden-Württemberg
	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
	Zugvogel (Langstreckenzieher); Habitat ursprünglich vegetationsarme Stellen der Flussauen (vorausgesetzt: natürliches Überflutungsregime), heute fast ausschließlich noch in Abbaustätten (großflächig vegetationsarme und rel. ungestörte Stellen). Brutzeit April-Juli (August), i.d.R. 1 Jahresbrut, Zweitbrut möglich; Abzug aus den Brutgebieten ab Juli; Bodenbrüter; i.d.R. Einzelbrüter, u.U. aber auch Verdichtung möglich (Nestabstand < 10 m) (SÜDBECK et al.). Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern). In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m ² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen.	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
	Die Art brütet seit vielen Jahren meist mit 2-3 Brutpaaren im Kiesabbau. Die hohe Anzahl an Revieren ist der Größe des Kiesabbaugebiets geschuldet. Ausnahmsweise brütete der Flussregenpfeifer 2023 (insgesamt 3 Reviere) mit 1 Revier benachbart zum Kiesabbau auf einem Lupinenacker, der nach kühl/nassem Frühjahr nur schlecht aufgewachsen war. Der Lupinenacker liegt auf der Osterweiterung. Die Art profitiert vom Kiesabbaubetrieb. Sie kann jährlich wechselnder Stelle brüten.	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
	Lokale Population = TK25-Blätter 7725 Laupheim, 7724 Ehingen bzw. im Naturraum (Donau-Aue mit südlich angrenzenden Niederungsgebieten von Riß, Rot und Iller / = Donau-Iller-Lech-Platte).	

	<p>Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten (ADEBAR 2014).</p> <p>An der unteren Donau werden Revierdichten von 2-3 bzw. 4-7 Revieren /TK-Blatt erreicht. Dabei stellen die Reviere im Rißtissener Kiesabbau einen nicht unerheblichen Anteil (+/- gute Habitatausstattung, hohe Revierdichte).</p> <p>Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %). Die Brutvorkommen sind stark abhängig vom regionalen Materialabbau. Im störungsreichen Umfeld sind die Brutbestände naturgemäß schwankend.</p> <p>Erhaltungszustand im UG 2023 – günstig (hohe Revierdichte).</p>
3.4	<p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Pläne „RL-Arten Ersinger Straße“ und „RL-Arten Fischerwert“</p>
<p>4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
4.1	<p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>
	<p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Art brütet seit vielen Jahren meist mit 2-3 Brutpaaren im Kiesabbau.</p> <p>Ausnahmsweise brütete der Flussregenpfeifer 2023 mit einem Revier benachbart zum Kiesabbau auf einem Lupinenacker, der nach kühl/nassem Frühjahr nur schlecht aufgewachsen war. Der Lupinenacker liegt auf der Osterweiterung.</p> <p>Das Brutvorkommen 2023 im Acker bleibt eine Ausnahmeerscheinung. Im Regelfall wachsen hier Getreide oder andere Feldfrüchte zu dicht auf und der Flussregenpfeifer brütet mit 2-3 Revieren im Kiesabbaugebiet:</p>
	<p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>In der Abbaustätte verbleiben genügend vegetationsarme Nahrungs- und Rastflächen.</p>
	<p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Keine über die Angaben in a) und b) hinausgehenden Störungen.</p>
	<p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
	<p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
	<p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

	<p>Das Vorkommen im Kiesabbau wird seit der letzten Planfeststellung begleitet (Monitoring seit 2017). Es werden jährlich Rohkiesflächen als Brutmöglichkeit angeboten. Dieses Vorgehen soll fortgeführt werden. Notwendig sind frühzeitig abgeräumte Flächen in Vorbereitung für den Abbau (Mindestgröße 0,5-1 ha, störungsarm).</p> <p>Geeignete vegetationsarme Flächen werden daher jeweils für die kommenden Jahre festgelegt und geschont.</p>		
	<p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Geeignete störungs- und vegetationsarme Flächen werden jährlich festgelegt und geschont, s. Maßnahme FRP 1, Kap 2.2.2. Dies entspricht dem Vorgehen beim bisherigen Monitoring seit 2017. Vorgabe aus dem letzten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP):</p> <p>„Ziel ist die Erhaltung mind. 1 Revieres über die gesamte Vorhabenszeit. Die Art ist an den Kiesabbau gebunden und wird nach Ende des Vorhabens aufgrund des zunehmenden Bewuchses wieder verschwinden“.</p> <p>Die Art wird mit Beendigung des Kiesabbaus wieder verschwinden, da dann keine Flächen mehr abgeräumt werden. Es ist davon auszugehen, dass dann andere Kiesabbaustellen die ökologische Funktion übernehmen. Ziel ist, die Art parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p>		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	<p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ist durch den Abbau des Brutplatzes eine Tötung möglich (insbesondere Eier, Jungtiere).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<p>b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Die Osterweiterung bringt für die Brutpaare im Kiesabbau keine zusätzliche Veränderung bez. des Tötungsrisikos.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>- Bauzeitenregelung: Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abräumen der jeweils zum Abbau vorgesehenen Flächen auf der Osterweiterung im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	<p>a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

	Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“	
5 Fazit		
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig	
	<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2	
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Eisvogel

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		
Europäische Vogelart:	<input checked="" type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/>
2. Schutz und Gefährdungstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	Nicht gefährdet	V (Vorwarnliste)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
	Nach SÜDBECK et al. (2005) Teilzieher (Kurzstreckenzieher), abhängig vom Zufrieren der Gewässer. Männchen ganzjährig territorial. In kalten Wintern häufig Bestandseinbrüche (nicht erreichbare Nahrung: Kleinfische).	
	Habitat Still- und Fließgewässer mit ausreichendem Angebot an Kleinfischen. Biotopausstattung: Ansitzwarten für die Fischjagd (überragende Sträucher u.ä.). Brutplatz: Grabbare (vegetationsarme) Steiluferwand (Höhe >	

	<p>50 cm), hochwassersicher, zur Not auch abseits der Gewässer (Wurzelteller o.ä.), dann Trennung von Brut- und Nahrungshabitat.</p> <p>Lebensraum ursprünglich naturnahe Fließgewässer (mit Steilwänden am Prallufer).</p> <p>Höhlenbrüter; Brutzeit lang: März-September, mehrere Bruten und Schachtelbruten möglich (Anpassung an Hochwasserereignisse).</p> <p>Siedlungsdichten (aus HÖLZINGER & MAHLER, 2001): 1 Brutpaar / 100 ha in bei guten Habitatvoraussetzungen (NSG "Taubergießen"); bis 80 Brutpaare auf 69 Rhein-km; Entfernungen zwischen Brutpaaren mind. 200 m.</p> <p>Hohe Bestandsschwankungen sind üblich (Wintertemperaturen, Hochwasserereignisse). Die Art kann von einer Klimaerwärmung profitieren.</p> <p>Gefährdung: v.a. Gewässerausbau (Beseitigung geeigneter Brutwände, schlechtere Erreichbarkeit von Fischnahrung).</p>
3.2	<p>Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Der Eisvogel kommt nach milden Wintern i.d.R. mit 2 Revieren im UG vor. Dabei können die Brutplätze wechseln, je nach Angebot von grabbaren Steilwänden (in ungestörter Umgebung). Häufig sind Brutplätze nicht von langer Dauer (Erosion oder Zuwachsen von Steilwänden).</p> <p>Die Brutbestände können witterungsbedingt stark schwanken: Starke Rückgänge nach Kältewintern, aber auch wieder schnelle Zunahme bei günstiger Witterung.</p> <p>2023 konnte der Eisvogel wieder mit 2-3 Revieren festgestellt werden. I.d.R. besetzt die Art 1 Revier im Kiesabbau und > 1 in umliegenden Fließgewässern (Riß, Donau, Rißkanal).</p> <p>Der Eisvogel besetzt aktuell eine Brutwand am Ostende von See 3. Diese Stelle wird durch den genehmigten Kiesabbau nicht mehr beeinträchtigt. Die aktuelle Brutwand wird aber möglicherweise mit der geplanten Kiesabbauerweiterung nach Süden betroffen.</p>
3.3	<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Lokale Population = TK25-Blätter 7725 Laupheim, 7724 Ehingen bzw. im Naturraum (Donau-Aue mit südlich angrenzenden Niederungsgebieten von Riß, Rot und Iller / = Donau-Iller-Lech-Platte).</p> <p>Die Verbreitung in BaWü konzentriert sich naturgemäß auf die gewässerreichen Regionen (Still-, Fließgewässer), so Rhein, Neckar, Donau, nördlicher Schwarzwald und Oberschwaben. Dabei werden Siedlungsdichten von 4-7 Revieren / TK25-Blatt (z.B. Ehingen, Laupheim) oder sogar darüber (8-20 Rv.) (ADEBAR 2014).</p> <p>Der landesweite Bestandstrend ist langfristig abnehmend, kurzfristig zunehmend (> 20%). Der kurzfristige positive Trend kommt durch eine Reihe milder Winter und eine verbesserte Gewässersituation zustande.</p> <p>Im UG ist die Revierdichte mit +/- regelmäßigen 2 Revieren in den letzten Jahren überdurchschnittlich, wohl auch aufgrund der rel. milden Winterverläufe. Fischnahrung scheint ausreichend vorhanden zu sein. Die Art ist jedoch abhängig vom mitunter schnell wechselnden Brutplatzangebot. Hoh Schwankungen im Bestand sind möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird in Anlehnung an die Einstufung in die Vorwarnliste BaWü als ungünstig/unzureichend eingeschätzt.</p>
3.4	<p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Pläne „RL-Arten Ersinger Straße“ und „RL-Arten Fischerwert“</p>

4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Auf den Erweiterungsflächen ergeben sich keine Beeinträchtigungen für den Eisvogel (Ackerland betroffen). Durch geplante Osterweiterung wird jedoch in die aktuelle Brutwand am SO-Ufer von See 3 eingegriffen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Das Nahrungshabitat „Kiesgrube“ bleibt mit der Abbauerweiterung längerfristig erhalten.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Über die in a) und b) genannten Beeinträchtigungen hinaus entstehen keine zusätzlichen Störungen. Die Art nutzt das Kiesabbaugebiet als Nahrungshabitat und in den meisten Jahren als Brutplatz (Steilwände an Baggerseen (See 3)).	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Alternative Brutwände bleiben erhalten. Es dauert noch einige Jahre bis zum tatsächlichen Eingriff. Möglicherweise zieht der Eisvogel erneut um. Dies wird im Monitoring weiter beobachtet. Der aktuelle Brutplatz wird auf jeden Fall geschont (s. Maßnahme EV 1, Kap. 2.2.3).	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Durch den Abbau von Steilwände können theoretisch Eier oder Jungvögel getötet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

	<p>b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Über die in a) genannten Wirkungen tritt keine zusätzliche Erhöhung des Tötungsrisikos auf.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Bauzeitenregelung: Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abräumen der jeweils zum Abbau vorgesehenen Flächen im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	<p>a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Klappergrasmücke

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		
Europäische Vogelart:	<input checked="" type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/>
2. Schutz und Gefährdungsstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	Nicht gefährdet	V (Vorwarnliste)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
	<p>Zugvogel; Bruthabitat: Übergangsbereiche Grün- oder Ödland zu Gehölzrändern, dabei wichtig: dichte Gebüsche in 1-3-m Höhe (gerne auch Nadelbäume); frei stehendes isolierteres Buschwerk kann besiedelt werden, wenn es die nötige Dichte besitzt (in höheren Lagen z.B. Wacholderheiden). Wichtig ist ebenfalls extensive Nutzung im Umkreis, so werden u.a. bevorzugt frühe Sukzessionsstadien mit niedriger Buschvegetation angenommen. Neststandort in 50-200 cm Höhe in dichtem Busch (hier: Schlehe) (HÖLZINGER: Die Vögel BWs).</p> <p>Revierdichten sind i.d.R. deutlich geringer als bei Goldammer und Dorngrasmücke 0,1-0,2 BP /10 ha (HÖLZINGER). Gefährdung insbesondere durch Ausräumung von Hecken und Feldgehölzen in der offenen Landschaft. "Aufräumen" der Landschaft, Beseitigung von "Rand"biotopen wie Rainen, Säumen etc.</p> <p>Heimzug: v.a. April, Brutzeit: Mai-Juli, Wegzug: ab August</p>	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
	Die Art ist seltener Brutvogel im Gebiet. Der einige Nachweis im Bereich des Kiesabbaus datiert von 2020 in einer Hecke im Osten (= Ostrand der Osterweiterung). In der Folge trat die Klappergrasmücke nicht mehr auf.	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
	<p>Lokale Population = TK25-Blätter 7725 Laupheim, 7724 Ehingen bzw. im Naturraum (Donau-Aue mit südlich angrenzenden Niederungsgebieten von Riß, Rot und Iller / = Donau-Iller-Lech-Platte.</p> <p>Baden-Württemberg liegt am südwestlichen Arealrand für die Klappergrasmücke. Verbreitungsschwerpunkt in BW ist die Schwäbische Alb + angrenzende Gebiete. Entlang der Donau ist die Klappergrasmücke mit 51-150 Revieren landesweit überdurchschnittlich vertreten (Blatt Ehingen, ADEBAR 2014). Dies entspricht einer Brutdichte von 0,4-1,1 Revieren pro km². Im UG wird dieser Wert selten erreicht. Die Bestandsdichten nehmen in Oberschwaben (Laupheim) schnell ab.</p> <p>Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %).</p>	

	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird in Anlehnung an die Einstufung in die Vorwarnliste BaWü als ungünstig/unzureichend eingeschätzt (intensive Landwirtschaft im Naturraum).
3.4	Kartografische Darstellung s. Pläne „RL-Arten Ersinger Straße“ und „RL-Arten Fischerwert“
4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Der Brutplatz an der Ostgrenze der Erweiterung „Ersinger Straße“ liegt außerhalb des geplanten Abbaubereichs. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Durch den geplanten Kiesabbau nahe des Brutplatzes gehen nur Ackerflächen verloren. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Durch die hohe Nähe zur Abbaugrenze kann eine z.B. baubedingte Beeinträchtigung (z.B. Aufschütten eines Randwalls) nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Bauzeitenregelung; Geländeumgestaltungen durch den Kiesabbau in der Nähe des Brutplatzes finden nur während des Winterhalbjahres statt (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1). <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Brutplatz liegt außerhalb der Eingriffsfläche. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

	Über die in a) genannten Wirkungen tritt keine zusätzliche Erhöhung des Tötungsrisikos auf.		
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Kreuzkröte

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		
Europäische Vogelart:	<input type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV: <input checked="" type="checkbox"/>
2. Schutz und Gefährdungsstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	2 (stark gefährdet)	2 (stark gefährdet)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden-Württemberg
	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
	<p>Kreuzkröte: Typische Art der Abbaustätten oder ähnlicher Lebensräume (offen, mind. teilweise vegetationsarm). Grabbares Material von Vorteil (Tages-, Winterverstecke).</p> <p>Laichgewässer oft flache Pioniergewässer, vegetationsarme Tümpel, die sich schnell erwärmen und an denen keine Konkurrenz durch andere Arten vorkommt (Anpassung an nicht ausdauernde Gewässer). Die Art kann zwischen April und Juli demnach mehrmals Ablaihen; schnelle Larvalentwicklung.</p> <p>Ursprünglich Bewohnerin der Flussauen mit starker Dynamik: Pioniergewässer durch Überschwemmungen und Materialumlagerungen. Heute, nach Verbau vieler Fließgewässer liegen in Abbaustätten z.T. noch gute Fortpflanzungsbedingungen vor.</p> <p>Als "Kiesgrubenart" rel. unempfindlich gegen den betriebliche Störungen. Dynamische Lebensraumveränderungen kommen den Habitatsansprüchen der Art entgegen.</p> <p>Mobile Art: Aktionsradius < 1 km, bis 300 m/Nacht, Ausbreitungswanderungen > 5 km (Artensteckbrief NRW).</p>	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
	<p>Die Art kommt seit vielen Jahren in geringer Zahl im Kiesabbaugebiet vor. Sie laicht in zur Verfügung gestellten Kleingewässern ab. In trockenen Jahren findet nur geringe Fortpflanzung statt. Im Rahmen des Monitorings werden jährlich Laichgewässer angeboten.</p> <p>Ab April 2023 standen i.W. 2 Laichgewässer(komplexe) zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1: 3 Tümpel im Werksbereich - Nr. 6: Großer Tümpel „Wackenlager“, erfolgreiches Laichgewässer aus 2022 <p>Die genannten Gewässer wurden 2023 während der Laichzeit von der Firma Koch geschont. Ggf. durch den Witterungsverlauf (kühl-feuchtes Frühjahr, trocken-warmer Frühsommer) wurden 2023 kaum Kreuzkröten festgestellt.</p>	

	<p>Die Gewässer Nr. 1 und Nr. 6 waren gut geeignet, aber Ende Mai noch unbesetzt, wurden ggf. später im Jahr angenommen.</p> <p>Abgelaicht wurde 2023 in kleinem Umfang (3 Laichschnüre) in einem flachen (und warmen) Tümpel am Humuslager zwischen Werk und Rißkanal (Tiefe 10 cm). Ggf. hat hiermit die Laichsaison 2023 erst begonnen.</p> <p>Der Kreuzkrötenbestand wird seit Jahren nur auf eine kleine Population geschätzt.</p> <p>Durch den geplanten Kiesabbau wird das aktuelle Laichgewässer „Humuslager“ auf der Westerweiterung betroffen.</p>
3.3	<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Lokale Population = Kiesabbaugebiet Rißtissen.</p> <p>Nach LAK (Landesweite Artenkartierung) gibt es auch in an den Standort angrenzenden UTM-Rastern Kreuzkrötennachweise (Abbaustätten): Südlich zwischen Laupheim und Biberach, nördlich an der Donau und bis Blaubeuren.</p> <p>Die laichende Population 2017-23 ist jeweils nur klein (festgestellte Max.zahlen: 14 Adulte 2018, > 8 rufende Tiere 2021).</p> <p>Erhaltungszustand Kreuzkröte in/an der Kiesgrube– ungünstig/unzureichend, da nur geringes Angebot an geeigneten Laichgewässern in Trockenjahren (überwiegend trockene Kiesgrube). Die Populationsentwicklung ist stark von den Witterungsverhältnissen abhängig.</p>
3.4	<p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Pläne „RL-Arten Ersinger Straße“ und „RL-Arten Fischerwert“</p>
<p>4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
4.1	<p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>
	<p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Angebotene Laichgewässer für die Kreuzkröte (jährlich 2-3) liegen i.d.R. innerhalb des Kiesabbaugebiets. 2023 wurden erstmalig Spontangewässer außerhalb des Kiesabbau, am „Humuslager“, zum Laichen genutzt. Die Tümpel und Pfützen am Humuslager liegen auf der Westerweiterung.</p> <p>Das Laichgewässer ist zu ersetzen. Wie im bisherigen Monitoring seit 2017 werden der Kreuzkröte Laichgewässer angeboten (1-3 Laichmöglichkeiten, je nach Größe der Laichgewässer). Ziel ist die Erhaltung der Kreuzkrötenpopulation im Kiesabbaugebiet über die gesamte Vorhabenszeit.</p>
	<p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

	Essentielle Landlebensräume (Nahrungshabitate, Winterverstecke) streuen weit in der näheren Umgebung. Ein Teil der Population wird in renaturierten Bereichen des Kiesabbaus geeignete Teilhabitate finden. Mit der Erweiterung (überwiegend Ackerfläche) werden keine essentiellen Habitate betroffen.		
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laichzeit (April bis September, s. Maßnahme AMPH 1, Kap 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Hier bestehen Prognoseunsicherheiten. Das Kreuzkrötenvorkommen hat sich in der Kiesgrube in der Vergangenheit nicht zuletzt auch durch unterstützende Maßnahmen erhalten. Allerdings bestehen in Trockenjahren nur wenige geeignete Laichgewässer, so dass eine Schädigung der Population nicht ausgeschlossen werden kann.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Zukünftig soll die vorhandene Population weiterhin durch Schonen/Erhalten spontaner Laichgewässer bzw. aktive Anlage von Gewässern unterstützt werden, s. Maßnahme AMPH 2, Kap 2.2.6 . Ziel ist, die Kreuzkrötenpopulation parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Durch den Abbau eines Laichgewässers (Humuslager, Westerweiterung) können theoretisch Laich, Quappen oder Adulttiere getötet werden. Tötungen in der Kiesgrube (Abbau- und Verfüllbetrieb) sind naturgemäß nie völlig auszuschließen, werden aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Art ist in der teilweise gewässerarmen Umgebung auf die Kiesgrubengewässer angewiesen. Sie profitiert vom Grubenbetrieb.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

	Die Abbauerweiterung bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos im Kiesabbaugebiet.		
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laichzeit (März bis September, s. Maßnahme AMPH 1, Kap 2.1) Das Gewässer auf der Westerweiterung wird im Winterhalbjahr vor dem tatsächlichen Abbau ersetzt und beseitigt. So wird ein Töten von Tieren zur Laichzeit vermieden. Das Kreuzkrötenvorkommen wird durch ein Monitoring begleitet.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. Amphibienwanderstrecken werden nicht unterbrochen. Die Kiesgrube ist selbst Ziel der Wanderungen.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Zauneidechse

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Europäische Vogelart:	<input type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV: <input checked="" type="checkbox"/>
2. Schutz und Gefährdungsstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	V (Vorwarnliste)	3 (gefährdet)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
	<p>Habitat trocken-warm, strukturreich mit vegetationsarmen Stellen zum Aufheizen und Versteckmöglichkeiten (Gesteinsspalten, Erdlöcher, dichtere Vegetation o.ä.); essentiell: grabbares Substrat für die Eiablage. Minimumareal 3-4 ha/Population; ganzjährig genutzt; mobile Art (bis 4 km/ Jahr wandernd, Artensteckbrief NRW).</p> <p>Winterruhe Oktober-März, Eiablage ca. Juni; Jungtiere ab August (Artensteckbrief NRW).</p> <p>Typische Art für Abbaustätten, insbesondere in reiferen Stadien, trockener Raine, lückiger Brachen; bei zu starker Sukzession zurückgehend.</p>	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
	<p>Die Zauneidechse hat das Kiesabbaugebiet von der Donau aus besiedelt. Auf dem Donaudamm gelingen regelmäßig Nachweise.</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt im Kiesabbau insbesondere reifere, nicht zu dicht bewachsene Randstrukturen mit z.T. trocken-mageren Standorten.</p> <p>Die Vorkommen im Abbau-Gebiet „Rötelfeld“ liegen am Südostrand des Sees 3. Hier gelingen regelmäßig Nachweise.</p>	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
	<p>Lokale Population = Kiesabbaugebiet Rißtissen + benachbarter Donaudamm. Ähnlich gute Habitatvoraussetzungen sind in der nächsten Umgebung nicht vorhanden: Die Umgebung ist überwiegend feucht getönt mit rel. wenigen Trockenstandorten und von zahlreichen Fließgewässern durchbrochen. Die Ausbreitung der Art dürfte überwiegend entlang der Ufer und Wegränder erfolgen.</p> <p>Die Abbaugebiete "Ach" und "Rötelfeld" sind durch Feldwege verbunden, mit z.T. breiter randlicher Ruderalvegetation.</p>	

	<p>Der Erhaltungszustand der Population ist als " ungünstig/unzureichend " einzuschätzen: Rel. isolierte mittelgroße Population in gestörtem Habitat (aktive Kiesgrube).</p> <p>Der Lebensraum wurde durch den Kiesabbau erst geschaffen. Es finden aber auch immer wieder Störungen statt, die sowohl Verbesserungen (Schaffung neuer Lebensräume, Entgegenwirken der Sukzession) als auch Verschlechterungen (Zerstörung von Teillebensräumen) mit sich bringen können. Ein ruhender Kiesabbau bringt zwischenzeitlich verbesserte Bedingungen mit anwachsender Populationsstärke, auf lange Sicht (Sukzession) aber auch wieder eine Abwertung des Lebensraums. Die Art ist auf den dynamischen Lebensraum angewiesen.</p>
3.4	<p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Pläne „RL-Arten Ersinger Straße“ und „RL-Arten Fischerwert“</p>
4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1	<p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>
	<p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die geplante Osterweiterung „Ersinger Straße“ wird in das Südostufer von See 3 eingegriffen. Hier werden Eidechsenvorkommen auf dem Randwall betroffen (trockenruderal bewachsen, mit Gehölzsukzession). Dies war bereits im letzten Erweiterungsvorhaben (2015) der Fall. Erste Eidechsen wurden 2020 umgesiedelt.</p> <p>Durch die Erweiterung „Ersinger Straße“ wird ein zusätzlicher Randwallabschnitt der Länge 125 m betroffen (2015: 320 m). Die Eidechsen müssen, wie bisher, wieder an geeignete Ersatzstandorte (z.B. Steinriegel) umgesiedelt werden.</p>
	<p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle nicht von den Fortpflanzungsstätten getrennt.</p>
	<p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Über die in a) genannten Auswirkungen treten keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf.</p>
	<p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
	<p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
	<p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Für das betroffenen Teilhabitat wird frühzeitig ein geeignetes Ersatzhabitat geschaffen werden: Anlage von Steinriegeln /Blocksteinhäufen, s. Maßnahme ZE 2, Kap 2.2.4. Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten. Die Zauneidechse ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume in der renaturierten Kiesgrube vorfinden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Mit Beseitigung des Randwalls ist eine Tötung von Zauneidechsen wahrscheinlich. Betroffene Tiere sollen daher umgesiedelt werden (s. c), wie bereits 2020 erfolgreich durchgeführt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die geplante Abbauerweiterung bringt für die Tiere über die in a) genannten Wirkungen keine zusätzliche Veränderung des Tötungsrisikos. Im Betriebszustand stellen die vegetationsarmen Verkehrs- und Arbeitsflächen keine zusätzliche Bedrohung für die Zauneidechsen dar, sie sind für die Art unattraktiv.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Umsiedlung der Zauneidechse (s. Maßnahme ZE 1, Kap. 2.1): Absammeln aus den bedrohten Habitaten vor dem Eingriff, Aussetzen der Tiere ab vorab erstellten Ersatzhabitaten. Eine Tötung wird daher so weit als möglich ausgeschlossen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		

5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.